

A n t r a g

der Landesregierung

Zustimmung des Landtags zu der Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Gemäß § 70 Abs. 3 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung des Ersten Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438) wird ab dem Wintersemester 2007/2008 für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in den konsekutiven Studiengängen sowie für Studierende, die in diese Studiengänge an eine Hochschule des Landes wechseln, wenn für sie erstmals ein Studienkonto eingerichtet wird, die Leistungsabbuchung eingeführt.

Nach § 70 Abs. 8 HochSchG in der Fassung des Ersten Landesgesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften wird das Nähere, insbesondere zur Ausstattung und Abbuchung des Studienkontos, zur zeitlichen Begrenzung einer Nutzung des Studienguthabens, zur rückwirkenden Abbuchung von mit Einrichtung des Studienkontos bereits studierten Semestern, zum Hochschul- oder Studiengangwechsel, zur Kontenführung bei den Hochschulen, zur Einräumung und Verwendung des Restguthabens und zur Altersgrenze, zur Berücksichtigung sozialer Belange, der Belange Studierender mit Behinderungen, der Mitgliedschaft Studierender in Gremien und zur Vermeidung und zum Abbau geschlechtsspezifischer Nachteile und der Entrichtung von Studienbeiträgen, durch Rechtsverordnung geregelt.

B. Lösung

Unter Aufhebung der bisher geltenden Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten werden mit dem vorliegenden Entwurf die erforderlichen Regelungen zur Ausführung des § 70 HochSchG geschaffen.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Landesverordnung regelt lediglich die Einzelheiten der Einrichtung von Studienkonten und der Entrichtung von Studienbeiträgen nach Ausschöpfung der Studienguthaben. Sie hat keine über die gesetzliche Regelung hinausgehenden finanziellen Auswirkungen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur.

Der Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Mainz, den 16. Mai 2007

An den
Herrn Präsidenten
des Landtags Rheinland-Pfalz

55116 Mainz

Entwurf einer Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen

Als Anlage übersende ich Ihnen die von der Landesregierung beschlossene Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen. Federführend ist die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur.

Ich bitte Sie, die Regierungsvorlage dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Da die Verordnung zum Wintersemester 2007/2008 in Kraft treten soll und seitens der Fraktionen möglicherweise noch Beratungsbedarf besteht, wäre ich Ihnen für eine Einbringung bei der anstehenden Sitzung des Landtags am 23. und 24. Mai 2007 außerordentlich dankbar. Nur so ist eine abschließende Befassung des Parlaments noch vor der Sommerpause möglich und mithin der Termin des geplanten Inkrafttretens zu gewährleisten.

Kurt Beck

**Landesverordnung
über die Einrichtung und Führung von
Studienkonten und
die Einrichtung von Studienbeiträgen
Vom 2007**

Aufgrund des § 70 Abs. 8 des Hochschulgesetzes vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), BS 223-41, wird mit Zustimmung des Landtags verordnet:

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für das Studium an Universitäten und Fachhochschulen des Landes Rheinland-Pfalz (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Hochschulgesetzes – HochSchG –) bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen und im Fall des § 3 Abs. 2 bis zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss (§ 70 Abs. 1 HochSchG).

(2) Konsekutive Studiengänge im Sinne dieser Verordnung sind Bachelor- und Masterstudiengänge, die inhaltlich aufeinander aufbauen und zwischen dem Bachelor- und Masterabschluss keine Phase der Berufstätigkeit voraussetzen.

(3) Die Regelungen dieser Verordnung gelten nicht für Studienzeiten gemäß § 70 Abs. 5 Satz 6 Nr. 5 HochSchG sowie für Studierende, die gemäß § 94 Abs. 2 HochSchG an einer Hochschule zum Besuch des internationalen Studienkollegs eingeschrieben sind, und für ausländische und staatenlose Studierende, die im Rahmen einer Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder eines internationalen Austauschprogramms nur für einen befristeten Zeitraum an der Hochschule eingeschrieben sind.

(4) Frühstudierende gemäß § 67 Abs. 4 HochSchG erhalten kein Studienkonto. Für Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Frühstudium, die bei einem späteren Studium angerechnet werden, erfolgen keine Abbuchungen.

**§ 2
Studienkonten**

(1) Studienkonten gewähren Studienguthaben für den beitragsfreien Erwerb eines Studienabschlusses im Sinne des § 1 Abs. 1.

(2) Für Studierende, die bereits ein Studium mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder bei konsekutiven Studiengängen mit einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss abgeschlossen haben, wird kein Studienkonto eingerichtet. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Ein an einer ausländischen Hochschule erworbener Abschluss gilt als Hochschulabschluss im Sinne von Satz 1, sofern eine formelle und materielle Gleichwertigkeit mit einem Abschluss vorliegt, der an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland erworben wurde und der zur Aufnahme eines postgradualen Studiums gemäß § 35 Abs. 2 HochSchG oder einer Promotion an einer rheinland-pfälzischen Hochschule berechtigt.

(3) Studienkonten werden bis zu dem Semester eingerichtet und geführt, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahres anschließt. Studienguthaben und Restguthaben verfallen zum Ende dieses Semesters. Danach tritt Gebührenpflicht ausschließlich gemäß § 35 Abs. 3 HochSchG ein.

(4) Für Studierende in einem Probestudium nach § 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HochSchG, die sich nach Inkrafttreten dieser Verordnung einschreiben oder rückmelden, wird ein Studienkonto eingerichtet.

§ 3

Studienguthaben

(1) Das Studienguthaben umfasst grundsätzlich 200 Semesterwochenstunden (SWS). Für Studiengänge, deren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung mindestens 190 SWS betragen, wird ein Studienguthaben im Umfang der Anzahl der Semesterwochenstunden der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zuzüglich eines Aufschlags von 10 v. H. gewährt. Dabei ist auf volle Semesterwochenstunden aufzurunden. Im Staatsexamensstudiengang Humanmedizin werden für die Berechnung des Studienguthabens zu der Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen weitere 40 SWS für das Praktische Jahr addiert. Für konsekutive Studiengänge umfasst das Studienguthaben insgesamt 200 SWS. Ab dem Wintersemester 2007/2008 umfasst das Studienguthaben für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in konsekutiven Studiengängen 360 Leistungspunkte. Das Gleiche gilt für Studierende, die in diese Studiengänge an eine Hochschule des Landes wechseln, wenn für sie erstmals ein Studienkonto eingerichtet wird.

(2) Studierende, die nach dem Erwerb eines ersten Hochschulabschlusses ein Zweitstudium absolvieren, das nach den berufsrechtlichen Regelungen für die Ausübung einer anerkannten beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist, können auf Antrag ein zweites Studienguthaben im Umfang der Anzahl der Semesterwochenstunden der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß der Prüfungsordnung des Zweitstudiengangs oder der Leistungspunkte, die im Zweitstudiengang zu erwerben sind, zuzüglich eines Aufschlags von 10 v. H. erhalten. Der Antrag ist bei der Hochschule zu stellen. Diese entscheidet mit Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums.

(3) Studienguthaben sind nicht auf andere Personen übertragbar.

§ 4

Studiengangwechsel, Hochschultypwechsel

(1) Bei Studiengangwechsel oder Studienfachwechsel nach dem ersten oder zweiten Hochschulsemester bis zum Beginn des dritten Hochschulsemesters wird je nach gewähltem Studiengang ein neues Studienguthaben mit Semesterwochenstunden oder Leistungspunkten gewährt; das bisherige Studienguthaben verfällt. Die bisher abgeleisteten Semester oder abgebuchten Leistungspunkte werden nicht auf das neue Studienguthaben angerechnet.

(2) Bei einem Wechsel ab dem dritten Hochschulsemester wird das vorhandene Studienkonto fortgeführt. Die bisher erfolg-

ten Abbuchungen bleiben bestehen. Die weiteren Abbuchungen erfolgen nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 für den Studiengang, in dem die Studierende oder der Studierende eingeschrieben ist. Bei einem Wechsel ab dem dritten Hochschulsesemester von einem Studiengang, der der Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 unterliegt, in einen Studiengang gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 wird ein neues Studienguthaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 gewährt. Die bisher erfolgten Abbuchungen werden angerechnet. Dies gilt entsprechend im umgekehrten Fall. Bei einem Wechsel ab dem dritten Hochschulsesemester von einem Studiengang, der der Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 6 unterliegt, in einen Studiengang gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 wird ein neues Studienguthaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 gewährt. Für die bisher abgeleisteten Hochschulsesemester erfolgen Regelabbuchungen gemäß § 6 Abs. 1. Ein mit Semesterwochenstunden eingerichtetes Studienkonto wird im Falle eines Wechsels ab dem dritten Hochschulsesemester in einen Studiengang, der der Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 6 unterliegt, fortgeführt; es erfolgen Regelabbuchungen gemäß § 6 Abs. 1 für den Studiengang, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist.

(3) Bei einem Wechsel nach dem ersten oder zweiten Hochschulsesemester bis zum Beginn des dritten Hochschulsesemesters von einer Fachhochschule zu einer Universität oder von einer Universität zu einer Fachhochschule ohne Wechsel des Studiengangs wird ein neues Studienkonto eingerichtet. Soweit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang mindestens eines vollständigen Fachsemesters oder Leistungspunkte angerechnet werden, erfolgen entsprechende Abbuchungen. Die Abbuchung erfolgt nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 für den Studiengang, in den die Studierende oder der Studierende eingeschrieben ist.

(4) Ein Studiengangwechsel gemäß Absatz 1 liegt nicht vor, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens einem Fachsemester oder mindestens 30 Leistungspunkten angerechnet werden.

§ 5 Statusfeststellung

(1) Für Studierende, die an eine Hochschule im Geltungsbereich dieser Verordnung wechseln, erfolgt eine Statusfeststellung auf der Basis der abgeleisteten Hochschulsesemester. Von mit Semesterwochenstunden ausgestatteten Studienkonten erfolgt für jedes abgeleistete Hochschulsesemester eine Regelabbuchung. Die Höhe der Regelabbuchung richtet sich nach dem Studiengang, in den sich die Studierenden einschreiben. Von mit Leistungspunkten ausgestatteten Studienkonten werden Leistungspunkte, die angerechnet werden, abgebucht. Bei einem Wechsel von einer ausländischen Hochschule sowie von Bildungseinrichtungen, die keine Hochschulen sind, werden Leistungspunkte, die angerechnet werden, abgebucht oder Regelabbuchungen gemäß § 6 Abs. 1 vorgenommen, soweit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang eines oder mehrerer vollständigen Fachsemester für das Studium angerechnet werden, in das sich die oder der Studierende eingeschrieben hat. § 4 Abs. 1 findet Anwendung.

(2) Für Studierende, die nach Einrichtung eines Studienkontos ihr Studium abbrechen und dasselbe oder ein anderes Studium

zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen, wird das Studienkonto, das für den abgebrochenen Studiengang eingerichtet wurde, nach den Grundsätzen des Absatzes 1 fortgeführt. § 4 Abs. 2 Satz 4 bis 9 findet Anwendung.

(3) Von Studierenden, deren Studienkonto nach der Statusfeststellung nach den Absätzen 1 und 2 kein ausreichendes Studienguthaben aufweist, sind Studienbeiträge gemäß § 14 zu entrichten. Guthabenreste eines Studienkontos mit Semesterwochenstunden verfallen.

§ 6

Verbrauch des Studienguthabens

(1) Von Studienkonten mit Semesterwochenstunden werden für jedes Semester, in dem die oder der Studierende in einem Studiengang eingeschrieben ist, Regelabbuchungen vorgenommen; dies gilt auch für in das Studium eingeordnete praktische Studiensemester gemäß § 27 Abs. 4 HochSchG. Die Höhe einer Regelabbuchung pro Semester ergibt sich aus der Teilung des Studienguthabens nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 durch das 1,75-fache der Regelstudienzeit. Dabei wird das Ergebnis auf volle Semesterwochenstunden abgerundet. Die Regelstudienzeit bestimmt sich jeweils nach der Prüfungsordnung des Studiengangs, in dem die oder der Studierende in dem Semester eingeschrieben ist, für das die Regelabbuchung erfolgt. Für die Berechnung der Regelabbuchung wird für ein konsekutives Studium eine Regelstudienzeit von zehn Semestern zugrunde gelegt.

(2) Von Studienkonten mit Leistungspunkten werden für die gemäß Prüfungsordnung verpflichtenden und innerhalb des Studiengangs zusätzlich absolvierten Module Abbuchungen in Höhe der dafür zu vergebenden Leistungspunkte vorgenommen (Leistungsabbuchung). Die Abbuchung erfolgt nach der Meldung zur Prüfung bei Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung, mit der die Module grundsätzlich abgeschlossen werden. Abbuchungen erfolgen auch, wenn anstelle der Prüfung laut Prüfungsordnung andere Leistungsnachweise zu erbringen sind. Bei Wiederholungsprüfungen reduziert sich die Abbuchung auf ein Drittel; dabei ist auf halbe Leistungspunkte abzurunden. Ist in Prüfungsordnungen eine Frist vorgesehen, innerhalb derer sich die oder der Studierende zur Modulprüfung melden muss, und wird diese Frist versäumt, kann die Hochschule vorsehen, dass eine Abbuchung in Höhe eines Drittels der für die Modulprüfung vorgesehenen Leistungspunkte erfolgt; dabei ist auf halbe Leistungspunkte abzurunden. Nimmt die oder der Studierende trotz Aufforderung die gemäß § 24 Satz 3 HochSchG durchzuführende Studienberatung ohne zwingenden Grund nicht wahr, kann die Hochschule vorsehen, dass eine Abbuchung von fünf Leistungspunkten erfolgt. Die Nutzung des Studienkontos ist auf 18 Hochschulsemester begrenzt. Nach Ablauf dieses Zeitraums gilt das Guthaben als verbraucht.

(3) Abbuchungen vom Studienkonto nach Absatz 1 werden rückwirkend für das Semester vorgenommen, in dem die oder der Studierende eingeschrieben war. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Abbuchungen nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Umfang mindestens eines vollständigen Fachsemesters oder mindestens eines Leistungspunktes für das Stu-

dium angerechnet werden, in das sich die oder der Studierende eingeschrieben hat.

(4) Semester, in denen die oder der Studierende beurlaubt war, gelten nicht als Hochschulsemester im Sinne dieser Verordnung.

§ 7

Auslandssemester, Auslandspraktika

(1) Für freiwillige Auslandssemester und Auslandspraktika oder solche, die gemäß der Prüfungsordnung des Studiengangs verpflichtend absolviert werden müssen, erfolgt auch bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen für das Studium keine Abbuchung vom Studienkonto.

(2) Als Auslandssemester im Sinne dieser Verordnung gilt ein Aufenthalt als Gasthörerin oder Gasthörer oder als eingeschriebene Studierende oder eingeschriebener Studierender an einer ausländischen Hochschule, als Auslandspraktikum der Aufenthalt als Praktikantin oder Praktikant in einem ausländischen Unternehmen. Der Auslandsaufenthalt muss im Rahmen eines Studiums an einer Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz erfolgen und sich über einen Zeitraum von mehr als sieben Wochen eines Semesters erstrecken. Entsprechende Nachweise sind erforderlichenfalls von den Studierenden vorzulegen. Das Studienkonto von Studierenden, die dieser Pflicht innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, wird für das entsprechende Semester mit der Regelabbuchung oder den angerechneten Leistungspunkten belastet.

§ 8

Doppelstudium

(1) Studierende, die gleichzeitig in zwei oder mehreren unterschiedlichen Studiengängen an derselben Hochschule oder mehreren Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz eingeschrieben sind, erhalten nur ein Studienkonto nach Maßgabe des § 3 für den Studiengang der Ersteinschreibung. Von mit Semesterwochenstunden ausgestatteten Studienkonten erfolgt die Regelabbuchung für den Studiengang der Ersteinschreibung. Für die Studiengänge der weiteren Einschreibungen erfolgen Abbuchungen in Höhe eines Viertels der Regelabbuchung des Studiengangs der Ersteinschreibung.

(2) Von mit Leistungspunkten ausgestatteten Studienkonten erfolgt die Leistungsabbuchung für den Studiengang der Ersteinschreibung. Für die Studiengänge der weiteren Einschreibungen erfolgen Abbuchungen in Höhe von 7,5 Leistungspunkten pro Semester und Studiengang. Erfolgen im Erststudiengang in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Abbuchungen, liegt kein Doppelstudium vor; für die Studiengänge der weiteren Einschreibungen erfolgen Abbuchungen gemäß § 6 Abs. 2.

(3) Bei Ersteinschreibung in einen Studiengang, der der Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 6 unterliegt, und weiteren Einschreibungen in einen oder mehrere Studiengänge, die der Regelung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 unterliegen, wird ein neues Studienguthaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 gewährt. Für die bisher abgeleisteten Hochschulsemester erfol-

gen Regelabbuchungen gemäß § 6 Abs. 1. Die Regelungen des Absatzes 1 finden Anwendung.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die weiteren Einschreibungen nach Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester erfolgen. Bei späteren Einschreibungen erfolgen Abbuchungen nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und 2. Dies gilt nicht für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in einem Doppelstudium eingeschrieben sind. Nach Verbrauch des Studienguthabens werden für den Studiengang der Ersteinschreibung Beiträge nach § 14 erhoben. Für die Studiengänge der weiteren Einschreibungen wird ab dem 15. Semester je ein Viertel des Beitrags gemäß § 14 erhoben.

(5) Ist im Rahmen eines internationalen Studiengangs die Einschreibung in mehr als einen Studiengang erforderlich, wird ein Studienkonto gewährt. Es erfolgen Abbuchungen nur für den Studiengang mit der höheren Regelstudienzeit.

(6) Das Studienkonto wird von der Hochschule der Ersteinschreibung gemäß § 12 geführt. Als Hochschule der Ersteinschreibung im Sinne dieser Verordnung gilt diejenige Hochschule, an der sich die oder der Studierende erstmals einschreibt. Im Falle einer gleichzeitigen Einschreibung an verschiedenen Hochschulen benennt die oder der Studierende die Hochschule der Ersteinschreibung.

(7) Studierende, die gleichzeitig in zwei oder mehreren unterschiedlichen Studiengängen an einer Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz und an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung eingeschrieben sind, erhalten ein Studienkonto gemäß § 3 für den Studiengang, für den sie an der Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz eingeschrieben sind.

§ 9

Parallelstudium

(1) Studierende, die in dem gleichen Studiengang an zwei oder mehreren Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz eingeschrieben sind, erhalten ein Studienkonto gemäß § 3 an der Hochschule der Ersteinschreibung. Von mit Semesterwochenstunden ausgestatteten Studienkonten erfolgt nur eine Regelabbuchung je Semester. Von mit Leistungspunkten ausgestatteten Studienkonten erfolgen Abbuchungen gemäß § 6 Abs. 2.

(2) Studierende, die in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz und an einer oder mehreren anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs eingeschrieben sind, erhalten ein Studienkonto gemäß § 3 für den Studiengang, für den sie an der Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz eingeschrieben sind.

§ 10

Bonusguthaben, Bonuszeiten

(1) Die Hochschule, die das Studienkonto führt, soll auf schriftlichen Antrag Studierenden mit Studienkonten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 über die Studienguthaben nach § 3 hinausgehende angemessene Bonusguthaben für

1. die Förderung besonders qualifizierter Studierender,

2. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
3. die Mitwirkung
 - a) als gewählte Vertreterin oder Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke,
 - b) als gewählte Vertreterin oder Vertreter in Organen der Landesastenkonzferenz, des Deutschen Studentenwerks und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes,
 - c) in der Stiftung zur Förderung begabter Studierender und des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Landeskommision für duale Studiengänge des Landes Rheinland-Pfalz (§ 78 HochSchG),
 - d) als Vertretung der Studierendenschaft in Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen der Hochschule oder in solchen, die durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium eingesetzt wurden, sofern eine förmliche Beauftragung zur Mitwirkung durch die Hochschule oder das Ministerium erfolgt ist,
4. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten,
5. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung (§ 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX) oder schweren Erkrankung,
6. konsekutive Studiengänge, deren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung über 200 SWS hinausgehen und
7. die tatsächliche Betreuung von nahen Angehörigen, die gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mindestens der Pflegestufe II zugeordnet sind oder für die tatsächliche Betreuung im Ausland wohnender naher Angehöriger, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung eine vergleichbare Betreuungsbedürftigkeit nachgewiesen wird,

gewähren, sofern hierfür nicht bereits eine Beurlaubung erfolgt ist. Die Hochschulen sollen hierzu einheitliche Grundsätze entwickeln. Die Hochschulen können fallbezogene Bandbreiten festlegen, innerhalb der die Bonusguthaben gewährt werden. Die Gewährung von Bonusguthaben für denselben Sachgrund kann auf ein zeitliches Höchstmaß begrenzt werden. Die Gründe gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 7 müssen innerhalb der für die Berechnung des Studienkontos relevanten Studienzeit auftreten oder aufgetreten sein.

(2) Von Studierenden, deren Studienkonto kein ausreichendes Studienguthaben für die entsprechende Abbuchung aufweist, kann ein Antrag auf Gewährung von Bonusguthaben und Bonuszeiten nicht mehr gestellt werden.

(3) Bonusguthaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 können auch nach Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses gewährt werden.

(4) Studierenden mit Studienkonten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 6 soll auf schriftlichen Antrag im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ein zusätzliches Studienguthaben gewährt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 bis 7 sollen Bonuszeiten gewährt werden, die bei der Ermittlung der Fristen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 7 und 8 und § 11 Abs. 2 berücksichtigt werden. Für die Gewährung eines zusätzlichen Studienguthabens und die Gewährung von Bonuszeiten gelten Absatz 1 Satz 3 bis 5 und Absatz 3 entsprechend.

§ 11

Verwendung von Restguthaben

(1) Studienguthaben, die nicht für den Erwerb eines Studienabschlusses gemäß § 1 Abs. 1 verbraucht worden sind (Restguthaben), können für postgraduale Studien gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 HochSchG, weiterbildende Studiengänge oder sonstige Weiterbildungsangebote verwendet werden; dies gilt auch für entsprechende Studien und Angebote der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer. § 6 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits über ein Studienkonto verfügen, können Restguthaben auch für ein Studium in einem weiteren Studiengang zur Erlangung eines zusätzlichen berufsqualifizierenden Studienabschlusses verwenden.

(2) Absatz 1 gilt nur unter der Voraussetzung, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester abgeschlossen wurde. Bonusguthaben und Bonuszeiten gemäß § 10, die in der Summe im Umfang eines oder mehrerer Semester gewährt worden sind, führen zu einer entsprechenden Fristverlängerung. Satz 1 gilt nicht für Studierende mit einer Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) sowie für Studierende, die die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern gemäß § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wahrnehmen. Der Nachweis ist von den Studierenden gegenüber der Hochschule, die das Studienkonto führt, zu erbringen. Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits über ein Studienkonto verfügen, gilt Satz 1 erstmals für das Wintersemester 2010/2011.

(3) Ein Restguthaben von einer Semesterwochenstunde oder einem Leistungspunkt entspricht einer Gebühr oder einem privatrechtlichen Entgelt von 50 EUR. Die Hochschule, die das Studienkonto führt, rechnet die Semesterwochenstunden oder Leistungspunkte des Restguthabens in einen entsprechenden Euro-Betrag um. Die Teilnahme an gebühren- und entgeltspflichtigen Studienangeboten gemäß § 35 Abs. 3 HochSchG sowie an weiteren Studiengängen ist in Höhe des entsprechenden Euro-Betrages für die Studierenden gebührenfrei. Das Restguthaben kann nicht ausgezahlt werden und ist nicht übertragbar.

(4) Die Zulassung zu den Studienangeboten gemäß Absatz 1 erfolgt nach den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen. Restguthaben begründen keinen gesonderten Anspruch auf Zulassung oder einen Vorrang gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern.

(5) Die Inanspruchnahme von Restguthaben setzt voraus, dass die oder der Studierende einen Nachweis über das Restguthaben vorlegt. Der Verbrauch von Restguthaben ist der Hochschule, die das Studienkonto führt, durch die Hochschule, an der das Restguthaben eingelöst wird, zu melden.

(6) Studierende, die ihr Studium vor Einführung des Studienkontos abgeschlossen haben, haben keinen Anspruch auf ein Restguthaben.

(7) Die Hochschulen erhalten nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Regelungen für den Ausfall von Gebühren und Entgelten, der durch den Verbrauch von Restguthaben ent-

steht, einen finanziellen Ausgleich durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

§ 12

Führung des Studienkontos

(1) Die Hochschule der Ersteinschreibung richtet das Studienkonto ein und führt es bis zum Zeitpunkt des Verbrauchs oder des Verfalls des Guthabens oder des Restguthabens. Bei einem Wechsel an eine andere Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz führt diese Hochschule das Studienkonto weiter. Die Hochschulen dürfen zu diesem Zweck die erhobenen Daten einander übermitteln.

(2) Die Hochschule gewährleistet eine regelmäßige Information über den aktuellen Stand des Studienkontos; dies kann auch in elektronischer Form geschehen.

(3) Die Hochschule stellt der oder dem Studierenden mit Aufhebung der Einschreibung ohne Studienabschluss einen Nachweis über das Studienkonto und bei Aufhebung der Einschreibung mit Studienabschluss einen Nachweis über ein vorhandenes Restguthaben aus. Der Nachweis muss darüber aufklären, dass die Daten des Studienkontos bis zu dem Semester, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahres anschließt, aufbewahrt werden.

§ 13

Auskunftspflicht

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, die für die Berechnung des Studienguthabens oder der Studienbeiträge notwendigen Erklärungen abzugeben. Geeignete Unterlagen sind vorzulegen. Erforderlichenfalls können die Hochschulen als zuständige Behörden in dem Verfahren und zu den Erklärungen nach Satz 1 eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben den Studienbeitrag nach § 14 zu entrichten. Der Beitrag wird nach vollständiger Pflichtenerfüllung abzüglich eines Verwaltungskostenanteils zurückerstattet.

§ 14

Studienbeiträge

(1) Von eingeschriebenen Studierenden, denen kein mit Semesterwochenstunden ausreichend ausgestattetes Studienguthaben zur Verfügung steht, erhebt die Hochschule für jedes Semester in einem Studiengang gemäß § 1 Abs. 1 einen Studienbeitrag in Höhe von 650 EUR. § 70 Abs. 5 Satz 6 HochSchG bleibt unberührt. Guthabenreste verfallen; eine Verrechnung ist nicht möglich.

(2) Von eingeschriebenen Studierenden, denen kein mit Leistungspunkten ausreichend ausgestattetes Studienguthaben zur Verfügung steht, erhebt die Hochschule im darauffolgenden Semester in einem Studiengang gemäß § 1 Abs. 1 einen Studienbeitrag in Höhe von 650 EUR. § 70 Abs. 5 Satz 6 HochSchG bleibt unberührt.

(3) Die Pflicht zur Entrichtung des Studienbeitrags entsteht für Studierende, die ihr Studienkonto aufgebraucht haben, mit Stellung des Antrags auf Einschreibung oder des Antrags auf

Rückmeldung. Studienbeiträge werden mit ihrer Entstehung fällig.

(4) Der Studienbeitrag kann auf Antrag von der Hochschule gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Einziehung des Beitrags aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für die Studierende oder den Studierenden eine unbillige Härte darstellt. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei einer

1. Studienzeitverlängerung, die dadurch entstanden ist, dass die oder der Studierende Opfer einer Straftat geworden ist,
2. wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung oder
3. wirtschaftlichen Notlage im Zusammenhang mit besonderen familiären Belastungen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten vom 26. Mai 2004 (GVBl. S. 344, BS 223-41-26) außer Kraft.

Mainz, den 2007

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

Begründung

A. Allgemeines

Die Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen konkretisiert das aufgrund des § 70 HochSchG eingeführte Studienkonten-Modell und regelt die Einzelheiten zur Einrichtung, Verwaltung und Abbuchung von Studienguthaben sowie zur Entrichtung der ohne ausreichendes Studienguthaben zu entrichtenden Studienbeiträge.

Sie ersetzt die Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten vom 26. Mai 2004 (GVBl. S. 344, BS 223-41-26), deren Regelungen, soweit sie weiterhin benötigt werden, übernommen werden.

Der Verordnungsentwurf berücksichtigt in besonderer Weise die geschlechtsspezifischen Lebensbelange und Interessen zur Verwirklichung der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern nach Maßgabe des Gender-Mainstreaming. So werden Bonusguthaben gewährt für die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern, die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten sowie für die tatsächliche Betreuung von nahen Angehörigen. Studierende, die minderjährige Kinder pflegen und erziehen, haben unabhängig von der Studiendauer Anspruch auf die Verwendung ihres Restguthabens für die Teilnahme an sonst gebühren- und entgeltpflichtigen Studienangeboten.

Zum Verordnungsentwurf wurden angehört die Hochschulen, die Hochschulräte und -kuratorien der staatlichen Hochschulen, die Kirchen, der Rechnungshof, die Gewerkschaften und Verbände (Ver.di, DGB, DBB, GEW, vhw, DHV, hlb), die Landeskonferenz der Hochschulfrauen Rheinland-Pfalz, der Landesfrauenbeirat, der Arbeitskreis Frauenforschung und Frauenförderung, die Landesvereinigung rheinland-pfälzischer Unternehmerverbände, die Kammern (Arbeitsgemeinschaft der Handwerkskammern, Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern, Landwirtschaftskammer), die Studierenden, der Hauptpersonalrat für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur, der Landesbeauftragte für den Datenschutz, der Landesbeirat zur Teilhabe behinderter Menschen und der Landesfachbeirat für Seniorenpolitik. Dabei wurde allgemein der hohe Verwaltungsaufwand kritisiert.

Als Ergebnis dieser Anhörung wird der Zeitraum, um den die Regelstudienzeit für die Nutzung von Restguthaben überschritten sein kann, auf zwei Semester verlängert, um größere Chancen auf die Gewährung von Restguthaben zu wahren und dadurch wirksame Anreize für ein zügiges Studium zu setzen. Um Unbilligkeiten und übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, wird bei der Leistungsabbuchung der Eintritt der Beitragspflicht auf das auf den vollständigen Verbrauch des Studienguthabens folgende Semester hinausgeschoben. Besonderen Belastungen oder Engagements der Studierenden wird im Rahmen der Leistungsabbuchung durch die Gewährung von Bonuszeiten Rechnung getragen, da innerhalb dieses Modells nur tatsächlich von der Hochschule abgerufene Leistungen abgebucht werden, die Nutzungsdauer insgesamt jedoch grundsätzlich auf 18 Semester beschränkt ist. Der Verzicht auf Abbuchungen bei Auslandsaufenthalten wird über die Auslandssemester hinaus auch auf Auslands-

praktika erstreckt. Beim Verbrauch des Studienkontos führen neben den gemäß der Prüfungsordnung verpflichtenden Module auch die innerhalb des Studiengangs zusätzlich absolvierten Module zu Abbuchungen, da insoweit auch Leistungen der Hochschule in Anspruch genommen werden.

Zur Überprüfung, ob sich die Rechtsvorschriften zum Studienkonto bzw. zu den Studienbeiträgen bewährt haben, ist beabsichtigt, nach Ablauf von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften eine retrospektive Gesetzesfolgenabschätzung durchzuführen. Eine weitere auf die Landesverordnung bezogene Rechtsfolgenabschätzung ist daher entbehrlich.

Die Regelungen in der Verordnung berücksichtigen in besonderer Weise die spezifische Lebenssituation von Frauen und Männern. Insbesondere werden die Erziehung von Kindern und die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten bei der Gewährung von Bonusguthaben und Bonuszeiten berücksichtigt. Auch Studierende mit Behinderungen werden bei der Gewährung von Bonusguthaben und Bonuszeiten in besonderer Weise berücksichtigt. Darüber hinaus haben Studierende mit Behinderungen sowie Studierende, die die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern wahrnehmen, unabhängig von der Studiendauer Anspruch auf Verwendung ihres Restguthabens. Damit wird ihrer besonderen Belastung Rechnung getragen.

Dadurch, dass das Konzept des Gender-Mainstreaming als Hochschulaufgabe in § 2 Abs. 1 Hochschulgesetz verankert ist, ist zudem gewährleistet, dass die Hochschulen dieses Konzept bei ihren Entscheidungen auch im Zusammenhang mit der jetzt beabsichtigten Regelung berücksichtigen.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1 Geltungsbereich

Absatz 1 enthält den in § 70 Abs. 1 HochSchG normierten Grundsatz der Beitragsfreiheit für das Studium bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, im Falle der konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengänge bis zu einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss.

Absatz 2 definiert die konsekutiven Studiengänge im Sinne der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes für die Akkreditierung von Bachelor- und Materstudiengängen“ (Beschluss der KMK vom 10. Oktober 2003 i. d. F. vom 22. September 2005). Nicht konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge fallen nicht unter den Geltungsbereich dieser Verordnung.

Der wissenschaftliche Nachwuchs, dessen Förderung zu den Aufgaben der Universitäten gehört, ist gemäß Absatz 3 von den Regelungen des Studienkontos ausgenommen, um Promotionen nicht zu erschweren. Zur Ausbildung des künstlerischen Nachwuchses zählen in vergleichbarer Weise auch das Aufbaustudium Konzertexamen im Fachbereich Musik und das Vertiefungsstudium am Fachbereich Bildende Kunst der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Ebenso fallen Studienzeiten zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen des Lehr-

amts nicht unter die Regelungen des Studienkontos, um den Erwerb dieser Zusatzqualifikation zu fördern.

Für Studierende, die an einer Hochschule zum Besuch des internationalen Studienkollegs eingeschrieben sind, wird kein Studienkonto eingerichtet. Der Besuch des Studienkollegs stellt noch keinen Bestandteil des Studiums dar, sondern soll vielmehr zusätzlich erforderliche fachliche und sprachliche Voraussetzungen für ein erfolgreiches Studium vermitteln.

Für ausländische und staatenlose Studierende, die sich aufgrund von internationalen Austauschprogrammen oder Kooperationen mit ausländischen Hochschulen von vornherein nur für einen befristeten Zeitraum an einer Hochschule einschreiben, wird kein Studienkonto eingerichtet. Dies gilt unabhängig davon, ob diese ausländischen Austauschstudierenden bereits an einer Hochschule außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ein Hochschulstudium abgeschlossen haben, das in Deutschland hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannt wird. Zielsetzung ist, die Mobilität der Studierenden zu unterstützen und der Forderung nach einem verstärkten internationalen Studierendenaustausch Rechnung zu tragen.

Absatz 4 trägt § 67 Abs. 4 HochSchG Rechnung. Im Rahmen der Initiative der Landesregierung zur Förderung begabter und hoch begabter Schülerinnen und Schüler können diese parallel zur ihrer schulischen Ausbildung als Frühstudierende eingeschrieben werden. Sie erhalten das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen. Leistungsnachweise und Prüfungen werden bei einem späteren Studium anerkannt. Ein Studienkonto wird für Frühstudierende nicht eingerichtet. Damit wird ihre Studienentscheidung offengehalten. Auf ein späteres Studium anzurechnende Studien- und Prüfungsleistungen werden von dem dann einzurichtenden Konto auch nicht abgebucht.

Zu § 2 Studienkonten

Das Studienkonto wird mit einem Studienguthaben für ein Studium an einer Universität oder Fachhochschule des Landes Rheinland-Pfalz ausgestattet. Dies gilt auch für ein Fernstudium und ein Probestudium.

Absatz 2 regelt, dass für Studierende, die bereits in einem herkömmlichen grundständigen Studium einen ersten Hochschulabschluss oder in einem konsekutiven Studiengang einen Masterabschluss erzielt haben, weitere grundständige Studiengänge (Zweitstudiengänge) – soweit keine Restguthaben vorhanden sind – gebührenpflichtig sind. Die Regelungen des § 35 Abs. 3 HochSchG finden Anwendung. Dies gilt auch für ausländische Hochschulabschlüsse, die in der Bundesrepublik Deutschland als hochschulrechtlich materiell gleichwertig anerkannt werden.

Absatz 3 regelt, dass Studienkonten bis zu dem Semester eingerichtet und geführt werden, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahres anschließt. Dies entspricht dem Ziel der rheinland-pfälzischen Landesregierung lebenslanges Lernen zu fördern. Studienberechtigte sollen im Rahmen ihrer individuellen Lebensgestaltung die Möglichkeit haben, nicht nur direkt im Anschluss an ihre schulische Ausbildung, sondern auch zu einem späteren Zeitpunkt ein Studium aufzunehmen. Auch die Verwendung der Restguthaben ist bis zu dem Semester möglich, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahres anschließt. Damit wird ein besonderer Anreiz zur Rückkehr

an die Hochschule für postgraduale und weiterbildende Studien geschaffen. Nicht zuletzt soll mit dieser Regelung dem demografischen Wandel Rechnung getragen werden. Bei Studien nach dem 60. Lebensjahr werden gemäß § 35 Abs. 3 HochSchG Gebühren erhoben. Hier ist davon auszugehen, dass eine Weiterqualifikation in höherem Maße im Interesse des Einzelnen als im gesellschaftlichen Interesse liegt.

Probestudierende, für die nach den bisher geltenden Regelungen das Studienkonto erst nach der Eignungsfeststellung eingerichtet wurde, erhalten nach Inkrafttreten dieser Verordnung ein Studienkonto bereits mit der Einschreibung. Zu diesem Zeitpunkt bereits eingeschriebene Probestudierende erhalten das Studienkonto mit ihrer Rückmeldung (Absatz 4); dem allgemeinen Grundsatz aus § 6 Abs. 3 Satz 2 entsprechend, werden, soweit Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Probestudium auf das Studium angerechnet werden, entsprechende Abbuchungen vorgenommen.

Zu § 3 Studienguthaben

Das Studienkonto wird grundsätzlich mit 200 SWS ausgestattet. Es ist großzügig bemessen, um den Anforderungen der verschiedenen Studiengänge Rechnung zu tragen. Zugleich schafft die einheitliche Ausstattung einen Anreiz für die Studierenden, bei der Studienwahl ihr Augenmerk auch auf den Umfang des Lehrangebotes zu richten, der im Studium zu absolvieren ist. Ausnahmen werden nur für Studiengänge des herkömmlichen Graduierungssystems (Diplom, Magister u. a.) eingeräumt, deren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen mindestens 190 SWS betragen. Dazu zählen beispielsweise Medizin, Zahnmedizin, Chemie u. a. Für diese Studiengänge wird das Studienkonto mit der Anzahl der Semesterwochenstunden ausgestattet, die nach der Studien- und Prüfungsordnung als Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu absolvieren sind, zuzüglich eines Aufschlags von zehn Prozent. Bruchteile sind bis zur vollen Semesterwochenstunde aufzurunden.

Für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in konsekutiven Studiengängen umfasst das Studienguthaben ab dem Wintersemester 2007/2008 360 Leistungspunkte; das Gleiche gilt für Studierende, die in diese Studiengänge an eine Hochschule des Landes wechseln, wenn für sie erstmals ein Studienkonto eingerichtet wird. Im Rahmen eines konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengangs müssen grundsätzlich 300 Leistungspunkte (gemäß European Credit Transfer System, ECTS) erworben werden. Bei der Ausstattung des Studienkontos wurde unter anderem berücksichtigt, dass auch bei der Wiederholung von Prüfungen Abbuchungen erfolgen und daher ein Aufschlag von 60 Leistungspunkten zur Verfügung gestellt.

Absatz 2 soll sicherstellen, dass ein nach den berufsrechtlichen Regelungen für die Ausübung einer anerkannten beruflichen Tätigkeit erforderliches Zweitstudium von den Studierenden gebührenfrei absolviert werden kann.

Absatz 3 stellt klar, dass Studienguthaben nicht auf andere Studierende übertragen werden können.

Zu § 4 Studiengangwechsel, Hochschultypwechsel

Bei einem Studiengangwechsel oder Studienfachwechsel (Absatz 1) bis zum Beginn des dritten Hochschulsemesters er-

halten Studierende ein neues unbelastetes Studienkonto. Dies soll einen Wechsel bei einem ggf. zunächst nicht optimal gewählten Studiengang ermöglichen und räumt den Studierenden damit eine Orientierungsphase ein. Die Abbuchung erfolgt entsprechend dem neuen Studiengang.

Bei einem Studiengangwechsel oder Studienfachwechsel im dritten oder einem späteren Semester sowie bei jedem weiteren bleibt die bisherige Berechnung des Studienkontos uneingeschränkt bestehen. Die weiteren Abbuchungen erfolgen entsprechend dem neuen Studiengang. Unter einem Studienfachwechsel wird sowohl der Wechsel in einem Haupt- als auch in einem Nebenfach verstanden.

Ist mit dem Studiengangwechsel ab dem dritten Hochschulsemester (Absatz 2) eine Änderung des Studienguthabens nach § 3 Abs. 1 verbunden oder erfolgt ein Wechsel von einem konsekutiven in einen herkömmlichen Studiengang, wird ein neues Studienguthaben zur Verfügung gestellt. Im ersten Fall werden die bisher erfolgten Abbuchungen angerechnet. Im zweiten Fall erfolgen Regelabbuchungen für die bisher abgeleiteten Hochschulsemester. Für die Berechnung der Regelabbuchung wird die Regelstudienzeit der konsekutiven Studiengänge (zehn Semester) zugrunde gelegt.

Bei einem Wechsel in demselben Studiengang von einer Fachhochschule zu einer Universität oder im umgekehrten Fall (Absatz 3) bis zum Beginn des dritten Hochschulsemesters erhält die oder der Studierende ein neues Studienkonto. Dies soll die Durchlässigkeit zwischen den beiden Hochschultypen erhöhen.

Absatz 4 definiert den Studiengangwechsel im Sinne dieser Verordnung, um etwaigem Missbrauch zu begegnen. Damit wird unterbunden, dass der Wechsel in einen verwandten Studiengang dazu genutzt werden könnte, ein neues unbelastetes Studienkonto zu erhalten, obwohl erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen des bisherigen Studiengangs auf den neuen Studiengang angerechnet werden.

Zu § 5 Statusfeststellung

In Absatz 1 wird geregelt, dass Grundlage für die Statusfeststellung die absolvierten Hochschulsemester sind. Damit wird auch sichergestellt, dass der Hochschulwechsel keinen Vorteil gegenüber einem Studium mit sich bringt, das im Geltungsbereich dieser Verordnung absolviert wurde.

In Absatz 1 sind auch die Sonderfälle geregelt, die bei einem Wechsel von einer ausländischen Hochschule oder von Bildungseinrichtungen, die keine Hochschulen sind, auftreten. Dazu zählt auch der Wechsel von einer Berufsakademie an eine rheinland-pfälzische Hochschule.

Für Studierende, die sich exmatrikulieren und dasselbe oder ein anderes Studium zu einem späteren Zeitpunkt in Rheinland-Pfalz wieder aufnehmen, gelten gemäß Absatz 2 die Grundsätze des Absatzes 1 entsprechend. Dies bedeutet, dass das bereits bestehende Studienkonto fortgeführt wird. Für Hochschulsemester, die nach der Exmatrikulation an einer Hochschule außerhalb des Landes Rheinland-Pfalz absolviert wurden, erfolgen entsprechende Abbuchungen.

Nach Absatz 3 ist die oder der Studierende verpflichtet, den Studienbeitrag gemäß § 14 zu entrichten, wenn bei der Statusfeststellung ein Studienguthaben errechnet wird, das niedriger

ist als die Regelabbuchung, die für das Semester erfolgen müsste, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist. Eventuelle Guthabenreste können mit diesem Studienbeitrag nicht verrechnet werden und auch nicht als Restguthaben im Sinne von § 11 verwendet werden. Da einerseits sowohl das Studienguthaben als auch die beitragsfreie Studienzeit großzügig sind und andererseits die Verrechnung von Guthabenresten zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen würde, ist diese Regelung angemessen. Bei der Leistungsabbuchung, die sich am individuellen Verbrauch orientiert, kommt der Verfall von Guthaben nicht in Betracht.

Zu § 6 Verbrauch des Studienguthabens

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass für jedes Semester – auch für in das Studium eingeordnete praktische Studiensemester – vom Studienkonto eine Regelabbuchung vorgenommen wird.

Darüber hinaus enthält der Absatz Regelungen zur Bestimmung der Regelstudienzeit. Diese kann je nach Studiengang beispielsweise acht, neun oder auch zehn Semester betragen. Um die Höhe der Regelabbuchung zu berechnen wird die Höhe des Studienkontos zu Studienbeginn – in der Regel 200 SWS – durch die 1,75-fache Regelstudienzeit dividiert und auf eine volle Semesterwochenstundenzahl abgerundet. Bei einem Generalkonto von 200 SWS beträgt die Regelabbuchung 14 SWS bei einer Regelstudienzeit von acht Semestern, zwölf SWS bei einer Regelstudienzeit von neun Semestern und elf SWS bei einer Regelstudienzeit von zehn Semestern.

Mit einem beitragsfreien Erststudium im Rahmen der 1,75-fachen Regelstudienzeit soll auf der einen Seite garantiert werden, dass gesellschaftlich gewünschte oder individuell notwendige Lebensentwürfe junger Menschen wie die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder die Kombination von Studium und Beruf nicht eingeschränkt werden. Auf der anderen Seite zahlt sich die relativ geringe Regelabbuchung auch für Studierende aus, die zügig ihr Studium beenden. Diesen steht durch das Studienkonto ein Restguthaben zur gebührenfreien Nutzung für einen weiteren konsekutiven Masterstudiengang sowie Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudien, ein weiterbildendes Studium oder sonstige Weiterbildungsangebote zur Verfügung.

Absatz 2 regelt die Leistungsabbuchung. Für die Abbuchung bietet es sich an, den strukturellen Aufbau der neuen Bachelor- und Masterstudiengänge zu nutzen. Sie sind modularisiert. Ein Modul besteht aus mehreren Lehrveranstaltungen (Vorlesung, Seminare, Übung), die eine thematische Einheit bilden. Jedes Modul wird grundsätzlich mit einer studienbegleitenden Prüfung abgeschlossen. Die Abbuchung vom Studienkonto erfolgt nach der Meldung pro Modulprüfung in Höhe der Leistungspunkte, die einem Modul zugeordnet sind. Abbuchungen erfolgen auch, wenn anstelle der Prüfung laut Prüfungsordnung andere Leistungsnachweise (z. B. Teilprüfungen) zu erbringen sind. Auch die Bachelorarbeiten und Masterarbeiten werden als Modul verstanden. Die Abbuchung erfolgt unabhängig davon, ob die Prüfung bestanden oder nicht bestanden wurde, da in beiden Fällen Leistungen von der Hochschule in Anspruch genommen wurden. Wenn sich die oder der Studierende zur Prüfung gemeldet hat, sind die Gründe für das Nichtbestehen einer Prüfung (Nichter scheinen, unzulässiger Rücktritt, Täuschung usw.) grundsätz-

lich unerheblich. Bei Wiederholungsprüfungen reduziert sich die Abbuchung auf ein Drittel der dem Modul insgesamt oder dem Modulteil zugeordneten Leistungspunkte, auf den sich die Wiederholungsprüfung bezieht.

Teilweise ist in Prüfungsordnungen eine Frist vorgesehen, innerhalb der sich die oder der Studierende zur Modulprüfung melden muss. Wird diese Frist nicht eingehalten, gilt diese Prüfung ein erstes Mal als nicht bestanden. Diese Regelung greift das Studienkonto nicht auf, da dies zu einer Ungleichbehandlung der Studierenden führen würde. Im Studienkontenmodell können Abbuchungen nur nach der Meldung zur Prüfung erfolgen. Um den Hochschulen dennoch eine Gestaltungsfreiheit entsprechend ihrer Prüfungsordnungen einzuräumen, ist jedoch vorgesehen, dass bei Fristversäumnis eine gesonderte Abbuchung erfolgen kann. Damit soll einem zügigen Studium Nachdruck verliehen werden.

In § 24 HochSchG ist die Studienberatung vorgeschrieben. Unter anderem soll sich die Hochschule bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums über den bisherigen Studienverlauf orientieren. Auch das Studienkonto sieht dieses erste Studienjahr als Orientierungsphase vor. Bei einem Wechsel in den ersten beiden Semestern wird ein neues unverbrauchtes Studienkonto zur Verfügung gestellt. Um die Studierenden zu motivieren, die Studienberatung in der Orientierungsphase zu nutzen und frühzeitig ggf. eine falsche Studienwahl zu revidieren, soll der Beratung Nachdruck verliehen werden.

Aus Gründen der Gleichbehandlung mit den Studierenden, deren Studienkonto der Regelabbuchung unterliegt, wird der Verbrauch der mit Leistungspunkten ausgestatteten Studienkonten auf 18 Hochschulsemester begrenzt, d.h. die 1,75-fache Regelstudienzeit der konsekutiven Studiengänge. Danach gilt das Studienguthaben als verbraucht mit der Folge, dass kein ausreichendes Guthaben mehr zur Verfügung steht und die Hochschule Beiträge erhebt.

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass eine Regelabbuchung jeweils am Ende des Semesters erfolgt, während Leistungsabbuchungen auch während des Semesters erfolgen können. Darüber hinaus regelt Satz 2 den Grundsatz, dass Regelabbuchungen erfolgen, wenn Studien- und Prüfungsleistung im Umfang eines Fachsemesters angerechnet werden. Die Höhe der Regelabbuchung richtet sich grundsätzlich nach dem Studiengang, in dem die oder der Studierende jeweils eingeschrieben ist. Die Leistungsabbuchung erfolgt bei Anrechnung mindestens eines Leistungspunktes. Die Abbuchung erfolgt auch, wenn sich die Anrechnung auf außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten bezieht.

Absatz 4 regelt, dass Urlaubssemester nicht als Hochschulsemester im Sinne dieser Verordnung gelten und damit weder bei der Statusfeststellung berücksichtigt werden noch zu Abbuchungen führen.

Zu § 7 Auslandssemester, Auslandspraktika

Nach Absatz 1 werden für Auslandssemester und Auslandspraktika, die im Rahmen eines Studiums an einer rheinland-pfälzischen Hochschule absolviert werden, keine Abbuchungen vom Studienkonto vorgenommen.

Dadurch soll ein besonderer Anreiz gegeben werden, einen auslandsorientierten Studiengang zu wählen oder ein freiwilliges Auslandssemester zu absolvieren. Zielsetzung ist, die

Mobilität der Studierenden zu unterstützen und der Forderung nach einem verstärkten internationalen Studierendenaustausch Rechnung zu tragen.

Zu § 8 Doppelstudium

Die Regelungen zum Doppelstudium wurden getroffen, um Studierenden einen Anreiz für eine überlegte Studienentscheidung zu geben. Im Hinblick darauf, dass den Studierenden mit der Regelung in § 4 Abs. 1 eine Orientierungsphase eingeräumt wird, ist dies zumutbar. Die Konzentration auf einen Studiengang soll darüber hinaus ein zügiges Studium fördern. Besonders leistungswilligen und leistungsfähigen Studierenden soll aber auch ein gebührenfreies Doppelstudium ermöglicht werden. Für den zweiten gleichzeitigen Studiengang und jeden weiteren – wobei dies nur eine seltene Ausnahme darstellen wird – erfolgen deshalb Regelabbuchungen pro Semester in Höhe eines Viertels der Regelabbuchung des Erststudiengangs. Bei der Leistungsabbuchung werden pauschal für die Studiengänge der weiteren Einschreibung jeweils 7,5 Leistungspunkte abgebucht. Erfolgen im Erststudiengang in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Abbuchungen, liegt kein Doppelstudium vor. Ausgenommen sind Urlaubs- und Auslandssemester, da hier ohnehin keine Abbuchungen erfolgen.

Absatz 3 regelt die Abbuchung bei einer Kombination von Studiengängen mit Leistungs- und Regelabbuchung im Doppelstudium.

Die großzügigen Regelungen zum Doppelstudium gelten gemäß Absatz 4 nur, wenn die oder der Studierende sich innerhalb der Regelstudienzeit plus zwei Semester in weitere Studiengänge eingeschrieben hat. Diese Einschränkung wurde getroffen, um eine Vorteilsnahme zu verhindern. Die Förderung wird auf den Zeitpunkt begrenzt, der auch für einen Anspruch auf Verwendung des Restguthabens zum Tragen kommt. Die Einschränkung gilt zur Wahrung des Vertrauensschutzes nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in einem Doppelstudium eingeschrieben sind.

Für internationale Studiengänge, die mehr als eine Einschreibung voraussetzen, wird eine Sonderregelung getroffen. Absatz 5 regelt die Voraussetzung, unter der im Rahmen eines Doppelstudiums nur eine Abbuchung erfolgt. Dies ist im Rahmen eines internationalen Studiengangs, der die Einschreibung in mehr als einen Studiengang erforderlich macht, gegeben. Dabei handelt es sich bei der Doppeleinschreibung nicht um eine individuelle Entscheidung der Studierenden, sondern der Studiengang muss von Seiten der Hochschule als Doppelstudium konzipiert sein. Die Internationalität des Studiengangs kann sich dabei nicht nur auf den Erwerb von Sprachkenntnissen beschränken. Ein internationaler Studiengang ist beispielsweise durch obligatorische Auslandssemester und/oder den Erwerb von Doppelqualifikationen, die gegenseitig anerkannt werden, gekennzeichnet.

Studierende, die ein weiteres Studium außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung absolvieren, erhalten nach Absatz 7 ein Studienkonto für den Studiengang, für den sie sich an einer Hochschule im Geltungsbereich dieser Verordnung eingeschrieben haben. Für das weitere Studium erfolgen nur Abbuchungen soweit Anrechnungen erfolgen.

Zu § 9 Parallelstudium

Absatz 1 bestimmt, dass Studierende, die in dem gleichen Studiengang an zwei staatlichen Hochschulen in Rheinland-Pfalz eingeschrieben sind, nur ein Studienkonto erhalten. Es wird von der Hochschule der Ersteinschreibung geführt. Damit wird sichergestellt, dass jeweils nur ein Studienkonto an einer Hochschule in Rheinland-Pfalz geführt wird. Da an der Hochschule der Ersteinschreibung der größte Teil des Studiums absolviert wird, ist diese Regelung gerechtfertigt.

Die Regelungen des Absatzes 2 beziehen sich auf Studiengänge, die von Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz unter Beteiligung von mindestens einer nicht staatlichen oder nicht rheinland-pfälzischen Hochschule durchgeführt werden. In diesen Fällen wird auf jeden Fall ein Studienkonto an der staatlichen rheinland-pfälzische Hochschule eingerichtet, auch wenn sie nicht die Hochschule der Ersteinschreibung darstellt, da andernfalls mit der Einschreibung eine Beitragspflicht entstehen würde. An der oder den anderen Hochschulen erworbene und angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen führen zu entsprechenden Abbuchungen.

Zu § 10 Bonusguthaben, Bonuszeiten

Die Regelungen im Rahmen des Studienkontos wurden so großzügig gestaltet, dass sichergestellt ist, dass gesellschaftlich gewünschte oder individuell notwendige Lebensentwürfe junger Menschen wie beispielsweise die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder das Engagement innerhalb des Hochschulbereichs nicht eingeschränkt werden.

Mit der Gewährung von Bonusguthaben und Bonuszeiten wird darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet, besondere Umstände im individuellen Studienverlauf von Studierenden zu berücksichtigen. Bei der Leistungsabbuchung erfolgt diese Berücksichtigung aufgrund der verbrauchsorientierten Abbuchung in der Regel durch die Gewährung von Bonuszeiten. Die Hochschulen sollen auf Antrag nach sozialen Kriterien oder nach Leistungskriterien zusätzliche Studienguthaben oder Bonuszeiten gewähren. Als besonders qualifiziert sind insbesondere auch Studierende anzusehen, die in der Lage sind, ein Doppelstudium erfolgreich zu absolvieren. Ihnen kann die Hochschule der Ersteinschreibung daher ein Bonusguthaben einräumen, um sie in ihren Anstrengungen zu unterstützen und zu fördern.

Die Hochschulen sollen hierzu einheitliche Grundsätze entwickeln, um eine Gleichbehandlung der Studierenden sicherzustellen.

Mit der Regelung des Absatzes 2 soll klargestellt werden, dass Anträge auf Bonusguthaben oder Bonuszeiten von den Studierenden nicht gestellt werden können, um eine drohende Beitragspflicht abzuwehren.

Zu § 11 Verwendung von Restguthaben

Mit Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses in herkömmlichen Studiengängen und bei konsekutiven Studiengängen nach dem Erwerb des ersten oder zweiten berufsqualifizierenden Abschlusses können Restguthaben entstehen. Bei Exmatrikulation ohne Studienabschluss werden keine Restguthaben erworben.

Die Möglichkeit, Restguthaben zu erwerben und einzusetzen soll einen besonderen Anreiz für die Studierenden darstellen,

ihr Studium zügig zu beenden. In diesem Sinne wird ein Restguthaben zur Verfügung gestellt, wenn das Studium in der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester absolviert wurde. Dabei wird die jeweilige Regelstudienzeit des herkömmlichen Studiengangs oder Bachelorstudiengangs zugrunde gelegt. Bei konsekutiven Studiengängen wird eine Regelstudienzeit von zehn Semestern zugrunde gelegt. Eventuell gewährte Bonusguthaben im Umfang eines oder mehrerer Semester werden bei der Berechnung dieser Studienzeit nicht berücksichtigt. Das heißt, ein Bonusguthaben verlängert letztlich diese Frist.

Studierende mit Behinderungen sowie Studierende, die die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern wahrnehmen, haben unabhängig von der Studiendauer Anspruch auf Verwendung ihres Restguthabens. Damit wird ihrer besonderen Belastung Rechnung getragen.

Die bisherigen Regelungen der Nutzung des Restguthabens für weitere grundständige Studiengänge (Zweitstudiengänge) und der Anspruch auf Restguthaben unabhängig von der Studiendauer bei herkömmlichen Fachhochschulstudiengängen oder Bachelor- und Masterstudiengängen gelten nur noch für eingeschriebene Studierende, die bereits über ein Studienkonto verfügen, für eine Übergangszeit. Damit wird der voranschreitenden Einführung von Bachelor- und Masterstudiengängen an den Hochschulen Rechnung getragen. Da dieses Graduierungssystem mehr und mehr das Regelangebot der Hochschulen darstellt und von der Mehrheit der Studierenden absolviert werden wird, ist eine Anschubförderung nicht mehr erforderlich. Insbesondere ermöglicht das gestufte Studiensystem flexible Qualifikationswege. Vor diesem Hintergrund ist eine Nutzung des Restguthabens für Zweitstudiengänge nicht mehr angebracht.

Der Verbrauch des Restguthabens und die Umrechnung in einen Euro-Betrag sind in Absatz 3 geregelt.

Mit der Gewährung von Restguthaben wird ein besonderer Anreiz für die Studierenden geschaffen, an die Hochschule zwecks Erwerb zusätzlicher Qualifikationen und Weiterbildung zurückzukehren. Damit wird ein wichtiger Impuls für ein lebenslanges Lernen gesetzt. Es ist davon auszugehen, dass diese Regelung die Nachfrage nach Weiterbildungsangeboten an den Hochschulen erhöhen wird.

Die Zulassung zu diesen Studienangeboten unterliegt den allgemeinen hochschulrechtlichen Bestimmungen (Absatz 4).

Für die Inanspruchnahme ihrer Restguthaben unterliegen die Studierenden nach Absatz 5 der Auskunftspflicht.

Studierende, die bereits vor Einführung des Studienkontos ihr Studium abgeschlossen haben, haben keinen Anspruch darauf, sich nachträglich ein fiktives Restguthaben errechnen zu lassen (Absatz 6).

Der finanzielle Ausgleich für die Hochschulen, wie er in Absatz 7 geregelt ist, erfolgt im Rahmen der leistungsbezogenen Hochschulfinanzierungssysteme.

Zu § 12 Führung des Studienkontos

Das Führen der Studienkonten ist Aufgabe der Hochschulen. Studienkonten sind jeweils bei der Einschreibung einzurichten und entsprechend dem Studienverlauf fortzuschreiben. Wechselt die oder der Studierende die Hochschule im Geltungsbereich der rheinland-pfälzischen Regelungen zum

Studienkonto, geht diese Verpflichtung auf die neue Hochschule über. Um einen reibungslosen Ablauf sicherzustellen, sind die Hochschulen aufgefordert, sich gegenseitig die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen.

Da das Studienkonto bis zu dem Semester, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahres anschließt, geführt wird, müssen auch die Daten entsprechend lange vorgehalten werden. Hierüber ist die oder der Studierende zu informieren.

Zu § 13 Auskunftspflicht

Zur ordnungsgemäßen Einrichtung und Führung der Studienkonten auch vor dem Hintergrund eines weitgehend flexiblen Studienverlaufs der Studierenden einschließlich Hochschul- und Studiengangwechsel sowie der eingeräumten Optionen einer Restguthabenverwendung und Bonusguthabengewährung ist es erforderlich, dass die Hochschulen die hierzu notwendigen Informationen erhalten. Im Rahmen des Hochschulgesetzes und des Landesdatenschutzgesetzes verpflichtet § 13 die Studienbewerberinnen und -bewerber sowie die Studierenden daher zur Auskunft. Des Weiteren werden die Hochschulen in diesem Verfahren als gemäß § 27 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zuständige Behörde zur Abnahme der Versicherung an Eides statt bestimmt.

Zu § 14 Studienbeiträge

Verfügen Studierende über kein mit Semesterwochenstunden ausreichend ausgestattetes Studienkonto mehr, werden Bei-

träge fällig. Eine Verrechnung von Guthabenresten mit dem zu entrichtenden Studienbeitrag findet nicht statt, da dies zu einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand führen würde.

Die Leistungsabbuchung orientiert sich im Unterschied zur Regelabbuchung am individuellen Verbrauch. Entsprechend ist auch die beitragsfreie Studienzeit individuell unterschiedlich. Zu Beginn eines Semesters ist es folglich noch nicht zwingend absehbar, ob gegebenenfalls ein Verbrauch des Studienkontos eintritt. Deshalb erscheint es hier unverhältnismäßig, bereits den vollen Studienbeitrag für das Semester zu erheben, in dem das Studienkonto nicht mehr vollständig ausreichend ist. Gegebenenfalls handelt es sich nur um eine geringfügige Differenz. Deshalb tritt die Beitragspflicht erst im darauffolgenden Semester ein. Dies stellt darüber hinaus einen Anreiz für die Studierenden dar, ihr Studium abzuschließen.

Absatz 3 regelt die Fälligkeit.

Absatz 4 enthält Härtefallregelungen.

Zu § 15 Inkrafttreten

§ 15 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung und bestimmt das gleichzeitige Außerkrafttreten der bisherigen Landesverordnung vom 26. Mai 2004.

Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten vom 24. Mai 2004	Entwurf einer Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten und die Entrichtung von Studienbeiträgen
<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für das Studium an Universitäten und Fachhochschulen des Landes Rheinland-Pfalz (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Hochschulgesetzes – HochSchG –) bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen bis zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss (§ 70 Abs. 1 HochSchG).</p> <p>(2) Konsekutive Studiengänge im Sinne dieser Verordnung sind Bachelor- und Masterstudiengänge, die inhaltlich aufeinander aufbauen und zwischen dem Bachelor- und Masterabschluss keine Phase der Berufstätigkeit voraussetzen.</p> <p>(3) Die Regelungen dieser Verordnung gelten nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Promotionen und Promotionsstudiengänge, die den Abschluss eines grundständigen Studiums oder einer besonderen Eignungsprüfung voraussetzen, 2. das „Aufbaustudium Konzertexamen des Fachbereichs 25 – Musik – der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“ und das „Vertiefungsstudium am Fachbereich Bildende Kunst der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“, 3. Studienzeiten, für die besonders befähigte Fachhochschulabsolventinnen und Fachhochschulabsolventen sowie besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen mit Bachelorabschlüssen im Rahmen ihrer Zulassung zur Promotion gemäß § 26 Abs. 4 Satz 2 HochSchG an einer Universität eingeschrieben sind und 4. Studienzeiten zur Vorbereitung auf Erweiterungsprüfungen des Lehramts. 	<p style="text-align: center;">§ 1 Geltungsbereich</p> <p>(1) Diese Verordnung gilt für das Studium an Universitäten und Fachhochschulen des Landes Rheinland-Pfalz (§ 1 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Hochschulgesetzes – HochSchG –) bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss, bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen und im Fall des § 3 Abs. 2 bis zum zweiten berufsqualifizierenden Abschluss (§ 70 Abs. 1 HochSchG).</p> <p>(2) Konsekutive Studiengänge im Sinne dieser Verordnung sind Bachelor- und Masterstudiengänge, die inhaltlich aufeinander aufbauen und zwischen dem Bachelor- und Masterabschluss keine Phase der Berufstätigkeit voraussetzen.</p> <p>(3) Die Regelungen dieser Verordnung gelten nicht für Studienzeiten gemäß § 70 Abs. 5 Satz 6 Nr. 5 HochSchG sowie für Studierende, die gemäß § 94 Abs. 2 HochSchG an einer Hochschule zum Besuch des internationalen Studienkollegs eingeschrieben sind, und für ausländische und staatenlose Studierende, die im Rahmen einer Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder eines internationalen Austauschprogramms nur für einen befristeten Zeitraum an der Hochschule eingeschrieben sind.</p> <p>(4) Frühstudierende gemäß § 67 Abs. 4 HochSchG erhalten kein Studienkonto. Für Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Frühstudium, die bei einem späteren Studium angerechnet werden, erfolgen keine Abbuchungen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Studienkonten</p> <p>(1) Studienkonten gewähren Studienguthaben für den gebührenfreien Erwerb eines Studienabschlusses im Sinne des § 1 Abs. 1.</p> <p>(2) Studienkonten werden ab dem Wintersemester 2004/2005 für alle Studierenden an den Universitäten und Fachhochschulen des Landes Rheinland-Pfalz eingerichtet, die in einem Studiengang zum Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses oder einem konsekutiven Studiengang eingeschrieben sind. Dies gilt nicht für Studierende, die gemäß § 94 Abs. 2 HochSchG an einer Hochschule zum Besuch des internationalen Studienkollegs eingeschrieben sind. Für ausländische und staatenlose Studierende, die im Rahmen einer Kooperation mit einer ausländischen Hochschule oder eines internationalen Austauschprogramms nur für einen befristeten Zeitraum an der Hochschule eingeschrieben sind, gilt Satz 2 entsprechend.</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Studienkonten</p> <p>(1) Studienkonten gewähren Studienguthaben für den beitragsfreien Erwerb eines Studienabschlusses im Sinne des § 1 Abs. 1.</p> <p>(2) Für Studierende, die bereits ein Studium mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder bei konsekutiven Studiengängen mit einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss abgeschlossen haben, wird kein Studienkonto eingerichtet. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt. Ein an einer ausländischen Hochschule erworbener Abschluss gilt als Hochschulabschluss im Sinne von Satz 1, sofern eine formelle und materielle Gleichwertigkeit mit einem Abschluss vorliegt, der an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Deutschland erworben wurde und der zur Aufnahme eines postgradualen Studiums gemäß § 35 Abs. 2 HochSchG oder einer Promotion an einer rheinland-pfälzischen Hochschule berechtigt.</p>

(3) Für Studierende, die nach § 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HochSchG für ein Probestudium eingeschrieben sind, wird nach der erfolgreichen Eignungsfeststellung ein Studienkonto eingerichtet. Soweit Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Probestudium im Umfang eines oder mehrerer vollständigen Fachsemester angerechnet werden, erfolgen entsprechende Regelabbuchungen.

(4) Frühstudierende gemäß § 67 Abs. 4 HochSchG erhalten kein Studienkonto. Für Studien- und Prüfungsleistungen aus dem Frühstudium, die bei einem späteren Studium angerechnet werden, erfolgen keine Regelabbuchungen.

(5) Studienkonten werden bis zu dem Semester eingerichtet und geführt, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahres anschließt. Studienguthaben und Restguthaben verfallen zum Ende dieses Semesters. Danach tritt Gebührenpflicht gemäß § 35 Abs. 3 HochSchG ein.

§ 3 Studienguthaben

(1) Das Studienguthaben umfasst grundsätzlich 200 Semesterwochenstunden (SWS). Für Studiengänge, deren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung oder Studienordnung mindestens 190 SWS betragen, wird ein Studienguthaben im Umfang der Anzahl der Semesterwochenstunden der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zuzüglich eines Aufschlags von 10 v. H. gewährt. Dabei ist auf volle Semesterwochenstunden aufzurunden. Im Staatsexamensstudiengang Humanmedizin werden für die Berechnung des Studienguthabens zu der Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen weitere 40 SWS für das Praktische Jahr addiert. Für konsekutive Studiengänge umfasst das Studienguthaben insgesamt 200 SWS.

(2) Studierende, die nach dem Erwerb eines ersten Hochschulabschlusses ein Zweitstudium absolvieren, das nach den berufsrechtlichen Regelungen für die Ausübung einer anerkannten beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist, können auf Antrag ein zweites Studienguthaben im Umfang der Anzahl der Semesterwochenstunden der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung oder Studienordnung des Zweitstudiengangs zuzüglich eines Aufschlags von 10 v. H. erhalten. Der Antrag ist bei der Hochschule zu stellen. Diese entscheidet mit Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums.

(3) Studienguthaben sind nicht auf andere Personen übertragbar.

(3) Studienkonten werden bis zu dem Semester eingerichtet und geführt, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahres anschließt. Studienguthaben und Restguthaben verfallen zum Ende dieses Semesters. Danach tritt Gebührenpflicht ausschließlich gemäß § 35 Abs. 3 HochSchG ein.

(4) Für Studierende in einem Probestudium nach § 65 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 HochSchG, die sich nach Inkrafttreten dieser Verordnung einschreiben oder rückmelden, wird ein Studienkonto eingerichtet.

§ 3 Studienguthaben

(1) Das Studienguthaben umfasst grundsätzlich 200 Semesterwochenstunden (SWS). Für Studiengänge, deren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung mindestens 190 SWS betragen, wird ein Studienguthaben im Umfang der Anzahl der Semesterwochenstunden der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zuzüglich eines Aufschlags von 10 v. H. gewährt. Dabei ist auf volle Semesterwochenstunden aufzurunden. Im Staatsexamensstudiengang Humanmedizin werden für die Berechnung des Studienguthabens zu der Anzahl der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen weitere 40 SWS für das Praktische Jahr addiert. Für konsekutive Studiengänge umfasst das Studienguthaben insgesamt 200 SWS. **Ab dem Wintersemester 2007/2008 umfasst das Studienguthaben für Studienanfängerinnen und Studienanfänger in konsekutiven Studiengängen 360 Leistungspunkte. Das Gleiche gilt für Studierende, die in diese Studiengänge an eine Hochschule des Landes wechseln, wenn für sie erstmals ein Studienkonto eingerichtet wird.**

(2) Studierende, die nach dem Erwerb eines ersten Hochschulabschlusses ein Zweitstudium absolvieren, das nach den berufsrechtlichen Regelungen für die Ausübung einer anerkannten beruflichen Tätigkeit zwingend erforderlich ist, können auf Antrag ein zweites Studienguthaben im Umfang der Anzahl der Semesterwochenstunden der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß der Prüfungsordnung des Zweitstudiengangs oder der Leistungspunkte, die im Zweitstudiengang zu erwerben sind, zuzüglich eines Aufschlags von 10 v. H. erhalten. Der Antrag ist bei der Hochschule zu stellen. Diese entscheidet mit Zustimmung des für das Hochschulwesen zuständigen Ministeriums.

(3) Studienguthaben sind nicht auf andere Personen übertragbar.

§ 4
Studiengangwechsel, Hochschultypwechsel,
Urlaubssemester

(1) Bei Studiengangwechsel oder Studienfachwechsel nach dem ersten oder zweiten Hochschulsesemester bis zum Beginn des dritten Hochschulsesemesters wird ein neues Studienguthaben nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder 2 gewährt; das bisherige Studienguthaben verfällt. Die bisher abgeleisteten Semester werden nicht auf das neue Studienguthaben angerechnet.

(2) Bei einem Wechsel ab dem dritten Hochschulsesemester wird das vorhandene Studienkonto fortgeführt. Die bisher erfolgten **Regelabbuchungen** bleiben bestehen. Die weiteren Regelabbuchungen erfolgen gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 für den Studiengang, in dem die Studierende oder der Studierende eingeschrieben ist. Bei einem Wechsel ab dem dritten Hochschulsesemester von einem Studiengang, der der Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 unterliegt, in einen Studiengang gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 wird ein neues Studienguthaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 gewährt. Die bisher erfolgten Regelabbuchungen werden angerechnet. Dies gilt entsprechend im umgekehrten Fall.

(3) Bei einem Wechsel nach dem ersten oder zweiten Hochschulsesemester bis zum Beginn des dritten Hochschulsesemesters von einer Fachhochschule zu einer Universität oder von einer Universität zu einer Fachhochschule ohne Wechsel des Studiengangs wird ein neues Studienkonto eingerichtet. Soweit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang eines oder mehrerer vollständigen Fachsemesters angerechnet werden, erfolgen entsprechende Regelabbuchungen. Die **Regelabbuchung** erfolgt gemäß § 6 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 für den Studiengang, in dem die Studierende oder der Studierende eingeschrieben ist.

(4) Ein Studiengangwechsel gemäß Absatz 1 liegt nicht vor, soweit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von einem oder zwei vollständigen Fachsemestern angerechnet werden.

(5) Semester, in denen die oder der Studierende beurlaubt war, gelten nicht als Hochschulsesemester im Sinne dieser Verordnung.

§ 4
Studiengangwechsel, Hochschultypwechsel

(1) Bei Studiengangwechsel oder Studienfachwechsel nach dem ersten oder zweiten Hochschulsesemester bis zum Beginn des dritten Hochschulsesemesters wird **je nach gewähltem Studiengang** ein neues Studienguthaben **mit Semesterwochenstunden oder Leistungspunkten gewährt**; das bisherige Studienguthaben verfällt. Die bisher abgeleisteten Semester **oder abgebuchten Leistungspunkte** werden nicht auf das neue Studienguthaben angerechnet.

(2) Bei einem Wechsel ab dem dritten Hochschulsesemester wird das vorhandene Studienkonto fortgeführt. Die bisher erfolgten Abbuchungen bleiben bestehen. Die weiteren Abbuchungen erfolgen nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 für den Studiengang, in dem die Studierende oder der Studierende eingeschrieben ist. **Bei einem Wechsel ab dem dritten Hochschulsesemester von einem Studiengang, der der Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 unterliegt, in einen Studiengang gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 wird ein neues Studienguthaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 gewährt. Die bisher erfolgten Abbuchungen werden angerechnet. Dies gilt entsprechend im umgekehrten Fall. Bei einem Wechsel ab dem dritten Hochschulsesemester von einem Studiengang, der der Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 6 unterliegt, in einen Studiengang gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 wird ein neues Studienguthaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 gewährt. Für die bisher abgeleisteten Hochschulsesemester erfolgen Regelabbuchungen gemäß § 6 Abs. 1. Ein mit Semesterwochenstunden eingerichtetes Studienkonto wird im Falle eines Wechsels ab dem dritten Hochschulsesemester in einen Studiengang, der der Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 6 unterliegt, fortgeführt; es erfolgen Regelabbuchungen gemäß § 6 Abs. 1 für den Studiengang, in dem die oder der Studierende eingeschrieben ist.**

(3) Bei einem Wechsel nach dem ersten oder zweiten Hochschulsesemester bis zum Beginn des dritten Hochschulsesemesters von einer Fachhochschule zu einer Universität oder von einer Universität zu einer Fachhochschule ohne Wechsel des Studiengangs wird ein neues Studienkonto eingerichtet. Soweit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang mindestens eines vollständigen Fachsemesters **oder Leistungspunkte** angerechnet werden, erfolgen entsprechende Abbuchungen. Die Abbuchung erfolgt nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 **oder Abs. 2** für den Studiengang, in dem die Studierende oder der Studierende eingeschrieben ist.

(4) Ein Studiengangwechsel gemäß Absatz 1 liegt nicht vor, wenn Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang **von mindestens einem Fachsemester oder mindestens 30 Leistungspunkten** angerechnet werden.

§ 5

Einführung der Studienkonten, Statusfeststellung

(1) Für Studierende, die ab dem Wintersemester 2004/2005 ein grundständiges Studium beginnen, wird ein Studienkonto mit einem Studienguthaben nach § 3 Abs. 1 eingerichtet.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Studierende höherer Fachsemester, die vor dem Wintersemester 2004/2005 ein grundständiges Studium oder einen konsekutiven Studiengang begonnen haben. Für jedes abgeleistete Fachsemester des Studiengangs, in dem die oder der Studierende im Wintersemester 2004/2005 eingeschrieben ist, wird auf dem Studienkonto eine Regelabbuchung nach § 6 Abs. 2 und 3 vorgenommen (Statusfeststellung). Bei Magister- und Lehramtsstudiengängen richtet sich die Regelabbuchung nach dem Fachsemester im ersten Fach. Weitere zuvor abgeleistete Hochschulsemester bleiben unberücksichtigt. Für Studierende eines konsekutiven Masterstudiengangs wird auf dem Studienkonto auch für jedes absolvierte Fachsemester des vorangegangenen Studiengangs eine Regelabbuchung vorgenommen. Für Studierende, die in zwei grundständigen oder konsekutiven Studiengängen eingeschrieben sind, findet § 8 Anwendung.

(3) Für Studierende, die innerhalb des Zeitraums des Wintersemesters 2004/2005 bis einschließlich Wintersemester 2005/2006 an eine Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz wechseln, gilt Absatz 2 entsprechend. Bei einem Wechsel von einer ausländischen Hochschule sowie von Bildungseinrichtungen, die nicht Hochschulen im Sinne des § 1 des Hochschulrahmengesetzes sind, werden Regelabbuchungen gemäß § 6 Abs. 2 vorgenommen, soweit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang eines oder mehrerer vollständigen Fachsemester für das Studium angerechnet werden, in das sich die oder der Studierende eingeschrieben hat.

(4) Für Studierende, die nach dem Wintersemester 2005/2006 an eine Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz wechseln, erfolgt die Statusfeststellung auf der Basis der abgeleisteten Hochschulsemester; § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 3 Satz 2 finden Anwendung. Die Höhe der Regelabbuchung richtet sich nach dem Studiengang, in dem sich die Studierenden einschreiben. Für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits ein Studium mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss oder bei konsekutiven Studiengängen mit einem zweiten berufsqualifizierenden Abschluss abgeschlossen haben, wird kein Studienkonto eingerichtet.

(5) Für Studierende, die nach Einrichtung eines Studienkontos ihr Studium abbrechen und dasselbe oder ein anderes Studium nach dem Wintersemester 2005/2006 aufnehmen, wird das Studienkonto, das für den abgebrochenen Studiengang eingerichtet wurde, nach den Grundsätzen des Absatzes 4 fortgeführt.

(6) Von Studierenden, deren Studienkonto nach der Statusfeststellung nach den Absätzen 2 bis 5 kein ausreichendes Studienguthaben aufweist, sind Gebühren gemäß § 14 zu entrichten. Guthabenreste verfallen.

§ 5

Statusfeststellung

(1) Für Studierende, die an eine Hochschule im Geltungsbereich dieser Verordnung wechseln, erfolgt eine Statusfeststellung auf der Basis der abgeleisteten Hochschulsemester. Von mit Semesterwochenstunden ausgestatteten Studienkonten erfolgt für jedes abgeleistete Hochschulsemester eine Regelabbuchung. Die Höhe der Regelabbuchung richtet sich nach dem Studiengang, in den sich die Studierenden einschreiben. Von mit Leistungspunkten ausgestatteten Studienkonten werden Leistungspunkte, die angerechnet werden, abgebucht. Bei einem Wechsel von einer ausländischen Hochschule sowie von Bildungseinrichtungen, die keine Hochschulen sind, werden Leistungspunkte, die angerechnet werden, abgebucht oder Regelabbuchungen gemäß § 6 Abs. 1 vorgenommen, soweit Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang eines oder mehrerer vollständigen Fachsemester für das Studium angerechnet werden, in das sich die oder der Studierende eingeschrieben hat. § 4 Abs. 1 findet Anwendung.

(2) Für Studierende, die nach Einrichtung eines Studienkontos ihr Studium abbrechen und dasselbe oder ein anderes Studium zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufnehmen, wird das Studienkonto, das für den abgebrochenen Studiengang eingerichtet wurde, nach den Grundsätzen des Absatzes 1 fortgeführt. § 4 Abs. 2 Satz 4 bis 9 findet Anwendung.

(3) Von Studierenden, deren Studienkonto nach der Statusfeststellung nach den Absätzen 1 und 2 kein ausreichendes Studienguthaben aufweist, sind Studienbeiträge gemäß § 14 zu entrichten. Guthabenreste eines Studienkontos mit Semesterwochenstunden verfallen.

§ 6

Verbrauch des Studienguthabens

(1) Für jedes Semester, in dem die oder der Studierende in einem Studiengang eingeschrieben ist, werden von dem nach § 3 eingerichteten Studienguthaben Regelabbuchungen vorgenommen; dies gilt auch für in das Studium eingeordnete praktische Studiensemester gemäß § 27 Abs. 4 HochSchG. Von der Abbuchung ausgenommen sind Urlaubssemester.

(2) Die Höhe einer Regelabbuchung pro Semester ergibt sich aus der Teilung des Studienguthabens nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 durch das 1,75-fache der Regelstudienzeit. Dabei wird das Ergebnis auf volle Semesterwochenstunden abgerundet. Abbuchungen vom Studienkonto werden rückwirkend für das Semester vorgenommen, in dem die oder der Studierende eingeschrieben war.

(3) Die Regelstudienzeit bestimmt sich jeweils nach der Prüfungsordnung des Studiengangs, in dem die oder der Studierende in dem Semester eingeschrieben ist, für das die Regelabbuchung erfolgt. Für ein konsekutives Studium beträgt die Regelstudienzeit insgesamt zehn Semester.

(4) Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Regelabbuchungen im Sinne der Absätze 1 bis 3 für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Umfang eines oder mehrerer vollständigen Fachsemester für das Studium angerechnet werden, in das sich die oder der Studierende eingeschrieben hat.

§ 6

Verbrauch des Studienguthabens

(1) Von Studienkonten mit Semesterwochenstunden werden für jedes Semester, in dem die oder der Studierende in einem Studiengang eingeschrieben ist, Regelabbuchungen vorgenommen; dies gilt auch für in das Studium eingeordnete praktische Studiensemester gemäß § 27 Abs. 4 HochSchG. Die Höhe einer Regelabbuchung pro Semester ergibt sich aus der Teilung des Studienguthabens nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 durch das 1,75-fache der Regelstudienzeit. Dabei wird das Ergebnis auf volle Semesterwochenstunden abgerundet. Die Regelstudienzeit bestimmt sich jeweils nach der Prüfungsordnung des Studiengangs, in dem die oder der Studierende in dem Semester eingeschrieben ist, für das die Regelabbuchung erfolgt. Für die Berechnung der Regelabbuchung wird für ein konsekutives Studium eine Regelstudienzeit von zehn Semestern zugrunde gelegt.

(2) Von Studienkonten mit Leistungspunkten werden für die gemäß Prüfungsordnung verpflichtenden und innerhalb des Studiengangs zusätzlich absolvierten Module Abbuchungen in Höhe der dafür zu vergebenden Leistungspunkte vorgenommen (Leistungsabbuchung). Die Abbuchung erfolgt nach der Meldung zur Prüfung bei Bestehen und Nichtbestehen der Prüfung, mit der die Module grundsätzlich abgeschlossen werden. Abbuchungen erfolgen auch, wenn anstelle der Prüfung laut Prüfungsordnung andere Leistungsnachweise zu erbringen sind. Bei Wiederholungsprüfungen reduziert sich die Abbuchung auf ein Drittel; dabei ist auf halbe Leistungspunkte abzurunden. Ist in Prüfungsordnungen eine Frist vorgesehen, innerhalb derer sich die oder der Studierende zur Modulprüfung melden muss, und wird diese Frist versäumt, kann die Hochschule vorsehen, dass eine Abbuchung in Höhe eines Drittels der für die Modulprüfung vorgesehenen Leistungspunkte erfolgt; dabei ist auf halbe Leistungspunkte abzurunden. Nimmt die oder der Studierende trotz Aufforderung die gemäß § 24 Satz 3 HochSchG durchzuführende Studienberatung ohne zwingenden Grund nicht wahr, kann die Hochschule vorsehen, dass eine Abbuchung von fünf Leistungspunkten erfolgt. Die Nutzung des Studienkontos ist auf 18 Hochschulsemester begrenzt. Nach Ablauf dieses Zeitraums gilt das Guthaben als verbraucht.

(3) Abbuchungen vom Studienkonto nach Absatz 1 werden rückwirkend für das Semester vorgenommen, in dem die oder der Studierende eingeschrieben war. Soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist, erfolgen Abbuchungen nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Umfang mindestens eines vollständigen Fachsemesters oder mindestens eines Leistungspunktes für das Studium angerechnet werden, in das sich die oder der Studierende eingeschrieben hat.

(4) Semester, in denen die oder der Studierende beurlaubt war, gelten nicht als Hochschulsemester im Sinne dieser Verordnung.

§ 7

Auslandssemester

(1) Für freiwillige Auslandssemester oder solche, die gemäß der Prüfungsordnung des Studiengangs verpflichtend absolviert werden müssen, erfolgt auch bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen für das Studium keine Regelabbuchung vom Studienkonto.

(2) Als Auslandssemester im Sinne dieser Verordnung gilt ein Aufenthalt als Gasthörerin oder Gasthörer, eingeschriebene Studierende oder eingeschriebener Studierender an einer ausländischen Hochschule im Rahmen eines Studiums an einer Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz, der sich über einen Zeitraum von mehr als sieben Unterrichtswochen eines Semesters erstreckt. Entsprechende Nachweise sind erforderlichenfalls von den Studierenden vorzulegen. Das Studienkonto von Studierenden, die dieser Pflicht innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, wird für das entsprechende Semester mit der Regelabbuchung belastet.

§ 8

Doppelstudium

(1) Studierende, die gleichzeitig in zwei oder mehreren unterschiedlichen Studiengängen an derselben Hochschule oder mehreren Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz eingeschrieben sind, erhalten nur ein Studienkonto gemäß § 3 für den Studiengang der Ersteinschreibung. Die Regelabbuchung erfolgt für den Studiengang der Ersteinschreibung. Für die Studiengänge der weiteren Einschreibungen erfolgen Abbuchungen in Höhe eines Viertels der Regelabbuchung des Studiengangs der Ersteinschreibung. Nach Verbrauch des Studienkontos werden für den Studiengang der Ersteinschreibung Gebühren nach § 14 erhoben. Für die Studiengänge der weiteren Einschreibungen wird je ein Viertel der Gebühr gemäß § 14 erhoben.

§ 7

Auslandssemester, Auslandspraktika

(1) Für freiwillige Auslandssemester **und Auslandspraktika** oder solche, die gemäß der Prüfungsordnung des Studiengangs verpflichtend absolviert werden müssen, erfolgt auch bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen für das Studium keine Abbuchung vom Studienkonto.

(2) Als Auslandssemester im Sinne dieser Verordnung gilt ein Aufenthalt als Gasthörerin oder Gasthörer oder als eingeschriebene Studierende oder eingeschriebener Studierender an einer ausländischen Hochschule, **als Auslandspraktikum der Aufenthalt als Praktikantin oder Praktikant in einem ausländischen Unternehmen.** Der **Auslandsaufenthalt** muss im Rahmen eines Studiums an einer Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz erfolgen und sich über einen Zeitraum von mehr als sieben Wochen eines Semesters erstrecken. Entsprechende Nachweise sind erforderlichenfalls von den Studierenden vorzulegen. Das Studienkonto von Studierenden, die dieser Pflicht innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, wird für das entsprechende Semester mit der Regelabbuchung **oder den angerechneten Leistungspunkten** belastet.

§ 8

Doppelstudium

(1) Studierende, die gleichzeitig in zwei oder mehreren unterschiedlichen Studiengängen an derselben Hochschule oder mehreren Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz eingeschrieben sind, erhalten nur ein Studienkonto nach Maßgabe des § 3 für den Studiengang der Ersteinschreibung. **Von mit Semesterwochenstunden** ausgestatteten Studienkonten erfolgt die Regelabbuchung für den Studiengang der Ersteinschreibung. Für die Studiengänge der weiteren Einschreibungen erfolgen Abbuchungen in Höhe eines Viertels der Regelabbuchung des Studiengangs der Ersteinschreibung.

(2) **Von mit Leistungspunkten** ausgestatteten Studienkonten erfolgt die **Leistungsabbuchung** für den Studiengang der Ersteinschreibung. Für die Studiengänge der weiteren Einschreibungen erfolgen Abbuchungen in Höhe von 7,5 Leistungspunkten pro Semester und Studiengang. Erfolgen im Erststudiengang in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Abbuchungen, liegt kein Doppelstudium vor; für die Studiengänge der weiteren Einschreibungen erfolgen Abbuchungen gemäß § 6 Abs. 2.

(3) Bei Ersteinschreibung in einen Studiengang, der der Regelung nach § 3 Abs. 1 Satz 6 unterliegt, und weiteren Einschreibungen in einen oder mehrere Studiengänge, die der Regelung gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 unterliegen, wird ein neues Studienguthaben gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 gewährt. Für die bisher abgeleisteten Hochschulsemester erfolgen Regelabbuchungen gemäß § 6 Abs. 1. Die Regelungen des Absatzes 1 finden Anwendung.

(2) Ist im Rahmen eines internationalen Studiengangs die Einschreibung in mehr als einen Studiengang erforderlich, wird ein Studienkonto gewährt. Es erfolgt nur eine Regelabbuchung, die sich nach dem Studiengang mit der höheren Regelstudienzeit bemisst.

(3) Das Studienkonto wird von der Hochschule der Ersteinschreibung gemäß § 12 geführt. Als Hochschule der Ersteinschreibung im Sinne dieser Verordnung gilt diejenige Hochschule, an der sich die oder der Studierende erstmals einschreibt. Im Falle einer gleichzeitigen Einschreibung an verschiedenen Hochschulen benennt die oder der Studierende die Hochschule der Ersteinschreibung.

(4) Studierende, die gleichzeitig in zwei oder mehreren unterschiedlichen Studiengängen an einer Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz und an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung eingeschrieben sind, erhalten ein Studienkonto gemäß § 3 für den Studiengang, für den sie an der Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz eingeschrieben sind.

§ 9 Parallelstudium

(1) Studierende, die in dem gleichen Studiengang an zwei oder mehreren Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz eingeschrieben sind, erhalten ein Studienkonto gemäß § 3 an der Hochschule der Ersteinschreibung. Das Studienkonto wird nur mit einer Regelabbuchung pro Semester belastet.

(2) Studierende, die in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz und an einer oder mehreren anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung aufgrund einer Kooperationsvereinbarung zwischen diesen Hochschulen eingeschrieben sind, erhalten ein Studienkonto gemäß § 3, **wenn die Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz die Hochschule der Ersteinschreibung ist. Liegt der Mehrfacheinschreibung keine Kooperationsvereinbarung zugrunde, findet § 8 Abs. 4 Anwendung.**

(4) **Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, wenn die weiteren Einschreibungen nach Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semester erfolgen. Bei späteren Einschreibungen erfolgen Abbuchungen nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 und 2. Dies gilt nicht für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits in einem Doppelstudium eingeschrieben sind.** Nach Verbrauch des Studienguthabens werden für den Studiengang der Ersteinschreibung Beiträge nach § 14 erhoben. Für die Studiengänge der weiteren Einschreibungen wird **ab dem 15. Semester** je ein Viertel des **Beitrags** gemäß § 14 erhoben.

(5) Ist im Rahmen eines internationalen Studiengangs die Einschreibung in mehr als einen Studiengang erforderlich, wird ein Studienkonto gewährt. Es erfolgen Abbuchungen nur für den Studiengang mit der höheren Regelstudienzeit.

(6) Das Studienkonto wird von der Hochschule der Ersteinschreibung gemäß § 12 geführt. Als Hochschule der Ersteinschreibung im Sinne dieser Verordnung gilt diejenige Hochschule, an der sich die oder der Studierende erstmals einschreibt. Im Falle einer gleichzeitigen Einschreibung an verschiedenen Hochschulen benennt die oder der Studierende die Hochschule der Ersteinschreibung.

(7) Studierende, die gleichzeitig in zwei oder mehreren unterschiedlichen Studiengängen an einer Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz und an einer anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung eingeschrieben sind, erhalten ein Studienkonto gemäß § 3 für den Studiengang, für den sie an der Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz eingeschrieben sind.

§ 9 Parallelstudium

(1) Studierende, die in dem gleichen Studiengang an zwei oder mehreren Hochschulen des Landes Rheinland-Pfalz eingeschrieben sind, erhalten ein Studienkonto gemäß § 3 an der Hochschule der Ersteinschreibung. Von mit Semesterwochenstunden ausgestatteten Studienkonten erfolgt nur eine Regelabbuchung je Semester. **Von mit Leistungspunkten ausgestatteten Studienkonten erfolgen Abbuchungen gemäß § 6 Abs. 2.**

(2) Studierende, die in dem gleichen Studiengang an einer Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz und an einer oder mehreren anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs eingeschrieben sind, erhalten ein Studienkonto gemäß § 3 für den Studiengang, für den sie an der Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz eingeschrieben sind.

§ 10
Bonusguthaben

(1) Die Hochschule, die das Studienkonto führt, soll auf schriftlichen Antrag über die Studienguthaben nach § 3 hinausgehende angemessene Bonusguthaben für

1. die Förderung besonders qualifizierter Studierender,
2. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
3. die Mitwirkung als gewählte Vertreterin oder Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke,
4. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten,
5. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung oder schweren Erkrankung,
6. für konsekutive Studiengänge, deren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung über 200 SWS hinausgehen und
7. die tatsächliche Betreuung von nahen Angehörigen, die gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mindestens der Pflegestufe II zugeordnet sind

gewähren, sofern hierfür nicht bereits eine Beurlaubung erfolgt ist. Die Hochschulen sollen hierzu einheitliche Grundsätze entwickeln. Die Gründe gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 7 müssen innerhalb der für die Berechnung des Studienkontos relevanten Studienzeit auftreten oder aufgetreten sein.

§ 10
Bonusguthaben, Bonuszeiten

(1) Die Hochschule, die das Studienkonto führt, soll auf schriftlichen Antrag Studierender mit Studienkonten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 über die Studienguthaben nach § 3 hinausgehende angemessene Bonusguthaben für

1. die Förderung besonders qualifizierter Studierender,
2. die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern im Sinne des § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes,
3. die Mitwirkung
 - a) als gewählte Vertreterin oder Vertreter in Organen der Hochschule, der Studierendenschaft oder der Studierendenwerke,
 - b) als gewählte Vertreterin oder Vertreter in Organen der Landesastenkonzferenz, des Deutschen Studentenwerks und des Deutschen Akademischen Austauschdienstes,
 - c) in der Stiftung zur Förderung begabter Studierender und des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Landeskommission für duale Studiengänge des Landes Rheinland-Pfalz (§ 78 HochSchG),
 - d) als Vertretung der Studierendenschaft in Ausschüssen, Kommissionen und Arbeitsgruppen der Hochschule oder in solchen, die durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium eingesetzt wurden, sofern eine förmliche Beauftragung zur Mitwirkung durch die Hochschule oder das Ministerium erfolgt ist,
4. die Wahrnehmung des Amtes der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten,
5. studienzeitverlängernde Auswirkungen einer Behinderung (§ 2 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IX) oder schweren Erkrankung,
6. konsekutive Studiengänge, deren Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen gemäß Prüfungsordnung über 200 SWS hinausgehen und
7. die tatsächliche Betreuung von nahen Angehörigen, die gemäß § 15 Abs. 1 Satz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch mindestens der Pflegestufe II zugeordnet sind oder für die tatsächliche Betreuung im Ausland wohnender naher Angehöriger, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung eine vergleichbare Betreuungsbedürftigkeit nachgewiesen wird, gewähren, sofern hierfür nicht bereits eine Beurlaubung erfolgt ist. Die Hochschulen sollen hierzu einheitliche Grundsätze entwickeln. Die Hochschulen können fallbezogene Bandbreiten festlegen, innerhalb der die Bonusguthaben gewährt werden. Die Gewährung von Bonusguthaben für denselben Sachgrund kann auf ein zeitliches Höchstmaß begrenzt werden. Die Gründe gemäß Satz 1 Nr. 2 bis 7 müssen innerhalb der für die Berechnung des Studienkontos relevanten Studienzeit auftreten oder aufgetreten sein.

(2) Von Studierenden, deren Studienkonto kein ausreichendes Studienguthaben für die entsprechende Regelabbuchung aufweist, kann ein Antrag auf Gewährung von Bonusguthaben nicht mehr gestellt werden. **Studierende, für die zum Wintersemester 2004/2005 erstmals ein Studienkonto eingerichtet wird, können abweichend von Satz 1 einen Antrag auf Gewährung von Bonusguthaben bis zum Wintersemester 2005/2006 stellen. § 14 Abs. 3 bleibt unberührt. Wird hier nach ein Bonusguthaben in Höhe der Regelabbuchung eines Semesters gewährt, ist eine überzahlte Gebühr zu erstatten.**

(3) Bonusguthaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 können auch nach Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses gewährt werden.

§ 11

Verwendung von Restguthaben

(1) Studienguthaben, die nicht für den Erwerb eines Studienabschlusses gemäß § 1 Abs. 1 verbraucht worden sind (Restguthaben), **können für ein Studium in einem weiteren Studiengang zur Erlangung eines zusätzlichen berufsqualifizierenden Studienabschlusses**, für postgraduale Studien gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 HochSchG, weiterbildende Studiengänge oder sonstige Weiterbildungsangebote verwendet werden.

(2) Absatz 1 gilt für Studierende, die einen Diplomgrad oder Magistergrad an einer Universität erworben haben oder ihr Hochschulstudium mit einer staatlichen oder kirchlichen Prüfung an einer Universität abgeschlossen haben unter der Voraussetzung, dass sie ihr Studium innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich eines Semesters abgeschlossen haben. Bonusguthaben gemäß § 10 im Umfang eines oder mehrerer Semester werden dabei nicht angerechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Studierende mit einer Behinderung sowie Studierende, die die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern gemäß § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wahrnehmen. Der Nachweis ist von den Studierenden gegenüber der Hochschule, die das Studienkonto führt, zu erbringen.

(2) Von Studierenden, deren Studienkonto kein ausreichendes Studienguthaben für die entsprechende Abbuchung aufweist, kann ein Antrag auf Gewährung von Bonusguthaben **und Bonuszeiten** nicht mehr gestellt werden.

(3) Bonusguthaben nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 können auch nach Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses gewährt werden.

(4) **Studierenden mit Studienkonten gemäß § 3 Abs. 1 Satz 6 soll auf schriftlichen Antrag im Falle des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 ein zusätzliches Studienguthaben gewährt werden. In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 bis 7 sollen Bonuszeiten gewährt werden, die bei der Ermittlung der Fristen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 7 und 8 und § 11 Abs. 2 berücksichtigt werden. Für die Gewährung eines zusätzlichen Studienguthabens und die Gewährung von Bonuszeiten gelten Absatz 1 Satz 3 bis 5 und Absatz 3 entsprechend.**

§ 11

Verwendung von Restguthaben

(1) Studienguthaben, die nicht für den Erwerb eines Studienabschlusses gemäß § 1 Abs. 1 verbraucht worden sind (Restguthaben), können für postgraduale Studien gemäß § 35 Abs. 2 Satz 1 HochSchG, weiterbildende Studiengänge oder sonstige Weiterbildungsangebote verwendet werden; **dies gilt auch für entsprechende Studien und Angebote der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer. § 6 Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits über ein Studienkonto verfügen, können Restguthaben auch für ein Studium in einem weiteren Studiengang zur Erlangung eines zusätzlichen berufsqualifizierenden Studienabschlusses verwenden.**

(2) Absatz 1 gilt nur unter der Voraussetzung, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit zuzüglich **zwei** Semester abgeschlossen wurde. Bonusguthaben **und Bonuszeiten** gemäß § 10, die in der Summe im Umfang eines oder mehrerer Semester gewährt worden sind, führen zu einer entsprechenden Fristverlängerung. Satz 1 gilt nicht für Studierende mit einer Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) sowie für Studierende, die die Pflege und Erziehung von minderjährigen Kindern gemäß § 25 Abs. 5 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wahrnehmen. Der Nachweis ist von den Studierenden gegenüber der Hochschule, die das Studienkonto führt, zu erbringen. **Für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits über ein Studienkonto verfügen, gilt Satz 1 erstmals für das Wintersemester 2010/2011.**

(3) Ein Restguthaben von einer Semesterwochenstunde entspricht einer Gebühr oder einem privatrechtlichen Entgelt von 50 EUR. Die Hochschule, die das Studienkonto führt, rechnet die Semesterwochenstunden des Restguthabens in einen entsprechenden Euro-Betrag um. Die Teilnahme an gebühren- und entgeltpflichtigen Studienangeboten gemäß § 35 Abs. 3 HochSchG sowie an weiteren Studiengängen ist in Höhe des entsprechenden Euro-Betrages für die Studierenden gebührenfrei. Das Restguthaben kann nicht ausgezahlt werden und ist nicht übertragbar.

(4) Die Zulassung zu den Studienangeboten gemäß Absatz 1 erfolgt nach den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen. Restguthaben begründen keinen gesonderten Anspruch auf Zulassung oder einen Vorrang gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern.

(5) Die Inanspruchnahme von Restguthaben setzt voraus, dass die oder der Studierende einen Nachweis über das Restguthaben vorlegt. Der Verbrauch von Restguthaben ist der Hochschule, die das Studienkonto führt, durch die Hochschule, an der das Restguthaben eingelöst wird, zu melden.

(6) Studierende, die ihr Studium vor Einführung des Studienkontos abgeschlossen haben, haben keinen Anspruch auf ein Restguthaben.

(7) Die Hochschulen erhalten nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Regelungen für den Ausfall von Gebühren und Entgelten, der durch den Verbrauch von Restguthaben entsteht, einen finanziellen Ausgleich durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

§ 12 Führung des Studienkontos

(1) Die Hochschule der Ersteinschreibung richtet das Studienkonto ein und führt es bis zum Zeitpunkt des Verbrauchs oder des Verfalls des Restguthabens. Bei einem Wechsel an eine andere Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz führt diese Hochschule das Studienkonto weiter. Die Hochschulen dürfen zu diesem Zweck die erhobenen Daten einander übermitteln.

(2) Die Hochschule stellt den Studierenden mit der Rückmeldebescheinigung einen Nachweis über den Stand des Studienkontos aus. Dieser weist den Studiengang einschließlich der Hochschul- und Fachsemester, eventuell gewährte Bonusguthaben sowie das aktuelle Studienguthaben aus.

(3) Die Hochschule stellt der oder dem Studierenden mit Aufhebung der Einschreibung ohne Studienabschluss einen Nachweis über das Studienkonto und bei Aufhebung der Einschreibung mit Studienabschluss einen Nachweis über ein vorhandenes Restguthaben aus. Der Nachweis muss darüber aufklären, dass die Daten des Studienkontos bis zu dem Semester, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahres anschließt, aufbewahrt werden.

(3) Ein Restguthaben von einer Semesterwochenstunde oder einem Leistungspunkt entspricht einer Gebühr oder einem privatrechtlichen Entgelt von 50 EUR. Die Hochschule, die das Studienkonto führt, rechnet die Semesterwochenstunden **oder Leistungspunkte** des Restguthabens in einen entsprechenden Euro-Betrag um. Die Teilnahme an gebühren- und entgeltpflichtigen Studienangeboten gemäß § 35 Abs. 3 HochSchG sowie an weiteren Studiengängen ist in Höhe des entsprechenden Euro-Betrages für die Studierenden gebührenfrei. Das Restguthaben kann nicht ausgezahlt werden und ist nicht übertragbar.

(4) Die Zulassung zu den Studienangeboten gemäß Absatz 1 erfolgt nach den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen. Restguthaben begründen keinen gesonderten Anspruch auf Zulassung oder einen Vorrang gegenüber anderen Bewerberinnen und Bewerbern.

(5) Die Inanspruchnahme von Restguthaben setzt voraus, dass die oder der Studierende einen Nachweis über das Restguthaben vorlegt. Der Verbrauch von Restguthaben ist der Hochschule, die das Studienkonto führt, durch die Hochschule, an der das Restguthaben eingelöst wird, zu melden.

(6) Studierende, die ihr Studium vor Einführung des Studienkontos abgeschlossen haben, haben keinen Anspruch auf ein Restguthaben.

(7) Die Hochschulen erhalten nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Regelungen für den Ausfall von Gebühren und Entgelten, der durch den Verbrauch von Restguthaben entsteht, einen finanziellen Ausgleich durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium.

§ 12 Führung des Studienkontos

(1) Die Hochschule der Ersteinschreibung richtet das Studienkonto ein und führt es bis zum Zeitpunkt des Verbrauchs oder des Verfalls des Guthabens oder des Restguthabens. Bei einem Wechsel an eine andere Hochschule des Landes Rheinland-Pfalz führt diese Hochschule das Studienkonto weiter. Die Hochschulen dürfen zu diesem Zweck die erhobenen Daten einander übermitteln.

(2) **Die Hochschule gewährleistet eine regelmäßige Information über den aktuellen Stand des Studienkontos; dies kann auch in elektronischer Form geschehen.**

(3) Die Hochschule stellt der oder dem Studierenden mit Aufhebung der Einschreibung ohne Studienabschluss einen Nachweis über das Studienkonto und bei Aufhebung der Einschreibung mit Studienabschluss einen Nachweis über ein vorhandenes Restguthaben aus. Der Nachweis muss darüber aufklären, dass die Daten des Studienkontos bis zu dem Semester, das sich an die Vollendung des 60. Lebensjahres anschließt, aufbewahrt werden.

§ 13
Auskunftspflicht

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, die für die Berechnung des Studienguthabens notwendigen Erklärungen abzugeben. Auf Verlangen sind geeignete Unterlagen vorzulegen. Erforderlichenfalls können die Hochschulen als zuständige Behörden in dem Verfahren und zu den Erklärungen nach Satz 1 eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben die Gebühr nach § 14 zu entrichten. Die Gebühr wird nach vollständiger Pflichtenerfüllung abzüglich eines Verwaltungskostenanteils zurückerstattet.

§ 14
Studiengebühren

(1) Von eingeschriebenen Studierenden, denen kein ausreichendes Studienguthaben zur Verfügung steht, erhebt die Hochschule für jedes Semester in einem Studiengang gemäß § 1 Abs. 1 eine Gebühr. Hiervon ausgenommen sind Studierende, die

1. beurlaubt sind,
2. Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten oder
3. ein Auslandssemester gemäß § 7 Abs. 2 ableisten.

(2) Weist das Studienkonto kein ausreichendes Guthaben für die Regelabbuchung gemäß § 6 auf, fällt eine vollständige Gebühr gemäß Absatz 3 für das Semester an. Guthabenreste verfallen; eine Verrechnung ist nicht möglich.

(3) Die Gebühr beträgt 650 EUR für jedes Semester. Die Pflicht zur Entrichtung dieser Gebühr entsteht mit Stellung des Antrags auf Einschreibung oder des Antrags auf Rückmeldung. Gebühren werden mit ihrer Entstehung fällig.

(4) Die Gebühr wird erstmalig zum Wintersemester 2004/2005 von den Hochschulen erhoben.

(5) Die Gebühr nach Absatz 3 kann auf Antrag von der Hochschule gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Einziehung der Gebühr aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für die Studierende oder den Studierenden eine unbillige Härte darstellt. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei einer

1. Studienzeitverlängerung, die dadurch entstanden ist, dass die oder der Studierende Opfer einer Straftat geworden ist,
2. wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung oder
3. wirtschaftlichen Notlage im Zusammenhang mit besonderen familiären Belastungen.

§ 13
Auskunftspflicht

Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie die Studierenden sind verpflichtet, die für die Berechnung des Studienguthabens oder der Studienbeiträge notwendigen Erklärungen abzugeben. Geeignete Unterlagen sind vorzulegen. Erforderlichenfalls können die Hochschulen als zuständige Behörden in dem Verfahren und zu den Erklärungen nach Satz 1 eine Versicherung an Eides statt verlangen und abnehmen. Studierende, die diesen Pflichten innerhalb einer von der Hochschule gesetzten Frist nicht nachkommen, haben den **Studienbeitrag** nach § 14 zu entrichten. Der **Beitrag** wird nach vollständiger Pflichtenerfüllung abzüglich eines Verwaltungskostenanteils zurückerstattet.

§ 14
Studienbeiträge

(1) Von eingeschriebenen Studierenden, denen kein mit Semesterwochenstunden ausreichend ausgestattetes Studienguthaben zur Verfügung steht, erhebt die Hochschule für jedes Semester in einem Studiengang **gemäß § 1 Abs. 1 einen Studienbeitrag in Höhe von 650 EUR. § 70 Abs. 5 Satz 6 HochSchG bleibt unberührt.** Guthabenreste verfallen; eine Verrechnung ist nicht möglich.

(2) **Von eingeschriebenen Studierenden, denen kein mit Leistungspunkten ausreichend ausgestattetes Studienguthaben zur Verfügung steht, erhebt die Hochschule im darauffolgenden Semester in einem Studiengang gemäß § 1 Abs. 1 einen Studienbeitrag in Höhe von 650 EUR. § 70 Abs. 5 Satz 6 HochSchG bleibt unberührt.**

(3) Die Pflicht zur Entrichtung des **Studienbeitrags** entsteht für Studierende, die ihr Studienkonto aufgebraucht haben, mit Stellung des Antrags auf Einschreibung oder des Antrags auf Rückmeldung. **Studienbeiträge** werden mit ihrer Entstehung fällig.

(4) Der **Studienbeitrag** kann auf Antrag von der Hochschule gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Einziehung des **Beitrags** aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls für die Studierende oder den Studierenden eine unbillige Härte darstellt. Eine unbillige Härte liegt in der Regel vor bei einer

1. Studienzeitverlängerung, die dadurch entstanden ist, dass die oder der Studierende Opfer einer Straftat geworden ist,
2. wirtschaftlichen Notlage in zeitlich unmittelbarer Nähe zum letzten Abschnitt der Abschlussprüfung oder
3. wirtschaftlichen Notlage im Zusammenhang mit besonderen familiären Belastungen.

**§ 15
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den

Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. **Gleichzeitig tritt die Landesverordnung über die Einrichtung und Führung von Studienkonten vom 26. Mai 2004 (GVBl. S. 344, BS 223-41-26) außer Kraft.**

Mainz, den

Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur